

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 34

Ausgabetag 28. Juni 1951

Inhalt

14. 6. 1951	Gesetz über Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft	429	21. 3. 1951	Verordnung über die statistische Erfassung von Häuten und Fellen, Gerbstoffen, Leder und Schuhen (Verordnung Leder I/51)	439
20. 3. 1951	Verordnung über die Sicherung der Schrottversorgung (Verordnung Schrott I/51)	432	21. 3. 1951	Verordnung über die statistische Erfassung von Kautschuk und Altgummi beim Handel (Verordnung Kautschuk I/51)	444
21. 3. 1951	Verordnung zur Sicherung des Besatzungsbedarfs (Verordnung Besatzungsbedarf I/51)	434	21. 3. 1951	Verordnung über die statistische Erfassung von Asbest und Asbestgespinnsten (Verordnung Asbest I/51)	446
21. 3. 1951	Verordnung zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an Edelmetallen und hieraus hergestellten technischen Erzeugnissen (Verordnung Edelmetalle I/51) ..	435	21. 3. 1951	Verordnung über die statistische Erfassung von Rohtabak (Verordnung Tabak I/51)	448
21. 3. 1951	Verordnung über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen und die statistische Erfassung des Absatzes von Stahlerzeugnissen (Verordnung Eisen I/51)	436	22. 3. 1951	Verordnung zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen (Verordnung Kohle I/51)	433
21. 3. 1951	Verordnung über die statistische Erfassung von Düngemitteln (Verordnung Chemie I/51)	438	4. 5. 1951	Verordnung über Verarbeitung, Lieferung, Bezug, Vorratshaltung und statistische Erfassung von Nichtisenmetallen (Verordnung NEM I/51)	451
21. 3. 1951	Verordnung über die Lagerbuchführung und die statistische Erfassung der Erzeugung, des Absatzes, der Bestände und der Einfuhrverträge von Antibiotika (Verordnung Chemie II/51)	438	4. 5. 1951	Verordnung über Verwendungsbeschränkungen von Kupfer und Kupferlegierungen (Verordnung NEM II/51)	480
			4. 5. 1951	Verordnung über Verwendungsbeschränkungen von Zink und Zinklegierungen (Verordnung NEM III/51)	484

Gesetz

über Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 14. Juni 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Vorschriften des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (BGBl. I S. 163) in der Fassung vom 5. Mai 1951 (BGBl. I S. 299) sowie des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 216) — Anlagen 1 und 2 —, ferner die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und die auf Grund dieser Gesetze noch zu erlassenden Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfügungen finden in Berlin Anwendung.

Artikel II

Im Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft — Anlage 1 — sind an Stelle des Wirtschaftsstrafgesetzes des Bundes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) die entsprechenden Vorschriften des berliner Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153, 176) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) anzuwenden.

Artikel III

Die Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 685) mit allen dazu erlassenen Durchführungsverordnungen wird aufgehoben.

Artikel IV

(1) Der Senat macht die auf Grund der in Artikel I genannten Gesetze noch zu erlassenden Rechtsverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

(2) Dieses Gesetz mit den Anlagen 1 und 2 und die auf Grund der im Artikel I genannten Gesetze bisher erlassenen Rechtsverordnungen treten am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Juni 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Anlage 1

Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung vom 5. Mai 1951.

§ 1

(1) Die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen

1. über die Erzeugung, die Verarbeitung, die Lagerung, die Lieferung und den Bezug durch gewerbliche Unternehmen sowie über die statistische Erfassung von festen Brennstoffen, Mineralöl, Edelmetallen und Nichteisenmetallen sowie der hieraus hergestellten Erzeugnisse zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen, Mineralöl, Edelmetallen und Nichteisenmetallen,
 2. über die Herstellung, die Verwendung und die Vorratshaltung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die Lieferung dieser Waren an Betriebe und ihren Bezug durch Betriebe, über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen und über die Anbieterspflicht für Schrott durch Schrottenfallstellen und Schrotthändler, soweit es erforderlich ist,
 - a) um sicherzustellen, daß die Waren, die zur Durchführung einer im Interesse der Gesamtwirtschaft dringlichen Ausfuhr notwendig sind, mit Vorrang vor anderen Waren hergestellt, geliefert und für die Ausfuhr bereitgestellt werden, oder
 - b) um die zur Versorgung der deutschen Wirtschaft notwendige Einfuhr von volkswirtschaftlich wichtigen Mangelwaren, insbesondere Mangelrohstoffen, sicherzustellen, oder
 - c) um Störungen der zur Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen oder lebensnotwendigen Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Erzeugung zu verhindern oder zu beheben, insbesondere auch im Lande Berlin.
 3. über die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, den Besitz, die Lieferung, den Bezug, den Transitverkehr und die Auskunftspflicht für Waren der gewerblichen Wirtschaft zur Durchführung der von den Besatzungsmächten für die gewerbliche Wirtschaft angeordneten Beschränkungen oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit dazu der Erlaß von Rechtsvorschriften erforderlich ist,
 4. über die Lieferung, den Bezug, die Ausführung und die statistische Erfassung für die zur Erfüllung der Besatzungsanforderungen erforderlichen Sach- und Werkleistungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Sicherstellung der Deckung des Besatzungsbedarfs im Rahmen der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Vorschriften nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dürfen nicht erlassen werden, wenn die Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen Bedarfs durch andere Maßnahmen im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft sichergestellt werden kann. Vorschriften über die Lieferung und den Bezug nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c dürfen nur für solche Waren erlassen werden, die als Zulieferungen für die zur Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen oder lebensnotwendigen Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erforderliche Erzeugung notwendig sind.
- (3) Wenn die in Absatz 1 Nummern 1 oder 2 genannten Voraussetzungen entfallen, sind die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aufzuheben.

(4) Durchführungsverordnungen, zu deren Erlaß der Bundesminister für Wirtschaft durch die auf Grund von Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen ermächtigt wird, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(5) Die Befugnisse des Bundesministers für den Marshallplan hinsichtlich der Behandlung von Marshallplan-Waren bleiben unberührt.

§ 2

(1) Um im Bereich der gewerblichen Wirtschaft die für die zwischenstaatlichen Verhandlungen und Einfuhrregelungen erforderlichen statistischen Unterlagen zu beschaffen, kann bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen erlassen:

1. für Stahlerzeugnisse über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen und die statistische Erfassung des Absatzes.
2. für Schrott, Nichteisenmetalle, chemische Rohstoffe und Grundstoffe, Antibiotika, Häute und Felle zur Lederbereitung, Gerbstoffe, Leder, Schuhe sowie textile Rohstoffe und Gespinste über die Lagerbuchführung und die statistische Erfassung der Erzeugung, des Absatzes, der Bestände und der Einfuhrverträge,
3. für Naturkautschuk, Kunstkautschuk, Altgummi, Gummiabfälle, Rohtabak, Asbest und Asbestgespinste über die statistische Erfassung der Bestände und Einfuhrverträge.

(2) Die Vorschriften von Absatz 1 finden auf Unternehmen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, sowie auf solche des Einzelhandels keine Anwendung.

§ 3

In den nach §§ 1 und 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen kann der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt werden, zu ihrer Ausführung Verfügungen zu erlassen, soweit sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken, der Erlaß der Verfügungen im Interesse der Gesamtwirtschaft erforderlich ist und der Zweck nicht durch eine nach § 6 zulässige Einzelweisung erreicht werden kann.

§ 4

(1) Die Bundesregierung hat vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen die Fachausschüsse gutachtlich zu hören, die bei dem Bundesminister für Wirtschaft oder den ihm nachgeordneten Dienststellen aus Vertretern der Länder, der Unternehmer und der Arbeitnehmer bestehen.

(2) Die Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestage bekanntzugeben.

§ 5

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes sind zu befristen; sie treten spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 6

Die Bundesregierung kann in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 im Benehmen mit den beteiligten Ländern Einzelweisungen erteilen, wenn die zu regelnde Angelegenheit nach Art und Umfang von einer Bedeutung ist, die über den Bereich eines Landes hinausgeht.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen, Mineralöl, Edelmetallen und Nichteisenmetallen erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 beruhen, oder
2. den zur Sicherstellung der Ausfuhr und der Einfuhr sowie zur Verhinderung oder Behebung von Störungen in der Deckung des Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 beruhen, oder

3. den zur Durchführung der besatzungsrechtlichen Beschränkungen oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 beruhen, oder
4. den zur Sicherstellung des Besatzungsbedarfs erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 4 beruhen, oder
5. einer schriftlichen Verfügung, die auf einer nach § 1 Abs. 1 bis 4 erlassenen Vorschrift beruht, zuwiderhandelt, wird, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist, mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Deutschen Mark oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

(3) Ob eine Zuwiderhandlung eine Straftat (Absatz 1) oder eine Ordnungswidrigkeit (Absatz 2) ist, bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 und 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WIGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78).

(4) § 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, §§ 26 bis 48 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Für das Verfahren gelten die §§ 54 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Bei Zuwiderhandlungen gegen die auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 beruhenden Vorschriften oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verfügungen bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen, die Lagerbuchführung oder die statistische Erfassung erlassenen Vorschriften, die auf § 2 beruhen, oder
2. einer schriftlichen Verfügung, die auf den nach § 2 erlassenen Vorschriften beruht,

zuwiderhandelt, kann, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutschen Mark belegt werden.

(2) § 22 Abs. 2 Satz 2, §§ 27 bis 32 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 55 Abs. 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 9

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund von §§ 1 und 2 erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und das Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 216) gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieser Gesetze beschlossen hat.

(2) Wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind, können Verfügungen auch gegenüber Unternehmen mit Sitz in Berlin von dem Bundesminister für Wirtschaft oder der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft erlassen werden, soweit sie auf Grund der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zum Erlaß von Verfügungen zuständig sind.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anlage 2

Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 29. März 1951.

§ 1

(1) Es wird eine Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft (Bundesstelle) errichtet. Die Bundesstelle ist eine dem Bundesminister für Wirtschaft nachgeordnete Bundesoberbehörde.

(2) Die Bundesstelle hat ihren Sitz in Frankfurt a. M. Zweigstellen können an anderen Orten errichtet werden.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann der Bundesstelle die Durchführung der Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) erlassen werden, übertragen, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist und die Übertragung in den Rechtsverordnungen vorgesehen ist.

(2) Für den Bereich der eltschaffenden Industrie kann der Bundesminister für Wirtschaft die ihm zustehenden und von ihm bezeichneten Aufgaben auf dem Gebiet der Rohstoff- und Produktionsplanung sowie die Aufsicht auf dem Gebiet der Auftragsverteilung der Bundesstelle übertragen.

(3) Die Bundesstelle wird, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist und in den jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen ist, im Bereich der gewerblichen Wirtschaft bei der Lieferung und dem Bezuge von Waren im Verkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes tätig

1. durch die Vorbereitung der Ausschreibungen für den Warenbezug,
2. bei der Erteilung von Bezugsgenehmigungen, soweit das Zuteilungsverfahren Anwendung findet,
3. durch Mitprüfung der Anträge auf liberalisierte Einfuhren,
4. durch die Auswertung der erteilten Devisengenehmigungen nach fachlichen Gesichtspunkten,
5. bei der Erteilung von Liefergenehmigungen, soweit es sich um Waren der Vorbehaltslisten handelt.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann der Bundesstelle auf ihrem Tätigkeitsgebiet die Devisenkontrolle übertragen.

§ 3

(1) Die Bundesstelle gliedert sich in Gruppen.

(2) Die Gruppen sind zusammenzulegen oder aufzulösen, soweit ihre Aufgaben zum Teil oder ganz entfallen.

(3) Der Dienstverkehr der Gruppen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft wird durch eine Dienstanweisung des Bundesministers für Wirtschaft geregelt; darin ist der unmittelbare Dienstverkehr zwischen dem zuständigen Fachreferat des Bundesministeriums für Wirtschaft und einer Gruppe der Bundesstelle sicherzustellen.

§ 4

(1) Soweit Gruppen für bestimmte Wirtschaftszweige oder Waren gebildet werden (fachliche Gruppen), werden ihnen Beiräte beigeordnet. Eine fachliche Gruppe kann mehrere Beiräte haben.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden nach Anhören der beteiligten Organisationen (Industrie, Handwerk, Handel) und der Gewerkschaften unter angemessener Berücksichtigung der heimatverdrängten Unternehmen und der Außenseiter vom Bundesministerium für Wirtschaft bestellt und abberufen. Die Beiräte sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben.

(3) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag Reisekostenentschädigung nach der Reisekostenstufe Ib des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und für den ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung, die für jeden angefangenen halben Arbeitstag 6,25 Deutsche Mark, für jeden vollen Arbeitstag 12,50 Deutsche Mark beträgt.

§ 5

(1) Die Bundesstelle trifft ihre grundsätzlichen Maßnahmen nach Anhören des Beirates der fachlichen Gruppe.

(2) Sie hat die Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft einzuholen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Beirates nicht zustimmt oder wenn sämtliche Vertreter einer Wirtschaftsstufe (Industrie, Handwerk, Handel), der Gewerkschaften oder der Außenseiter gegen einen Mehrheitsbeschluß Einspruch einlegen. Der Einspruch muß bei mündlicher Beschlußfassung spätestens

einen Tag nach der Abstimmung, in anderen Fällen spätestens einen Tag nach Mitteilung der Abstimmungsergebnisse eingelegt werden.

(3) Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

(1) Die Bundesstelle hat bei Anhören und Unterbreitung der Beiräte eine mißbräuchliche Verwendung von Unterlagen zu verhindern.

(2) Für die Mitglieder der Beiräte gelten die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351). Die Mitglieder der Beiräte werden von dem Bundesminister für Wirtschaft oder einem dafür von ihm bestimmten Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

§ 7

Die Bundesstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723). Sie soll, soweit die Angelegenheit nicht dringlich ist, die Auskunft durch die Landeswirtschaftsminister (Senatoren) einfordern.

§ 8

Für die Bundesstelle wird im Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft ein eigener Haushaltsplan aufgestellt.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1952 außer Kraft.

Verordnung über die Sicherung der Schrottvorsorgung (Verordnung Schrott I/51).

Vom 20. März 1951.

Auf Grund von §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Schrott im Sinne dieser Verordnung ist Eisen- und Stahlschrott einschließlich Kupolofenschrott und Gußbruch.

(2) Eisen- und Stahlschrott sind Abfälle und Gegenstände aus Eisen, Stahl, Stahlguß und Temperguß, die nur noch für die Wiedereinschmelzung verwendet werden können, sowie Gußspäne.

(3) Gußbruch sind Abfälle und Gegenstände aus Grauwasser und Hartguß, die nur noch für die Wiedereinschmelzung verwendet werden können.

(4) Legierter Eisen- und Stahlschrott oder legierter Gußbruch ist Schrott oder Gußbruch aller Art, der mit Chrom, Kobalt, Mangan, Molybdän, Nickel, Vanadium, Wolfram oder Silizium (nur bei Gußbruch), und zwar mit einem oder mehreren dieser Legierungselemente legiert ist und dessen Legierungsgehalt an einem der aufgeführten Legierungselemente folgende Hundertsätze überschreitet:

Chrom	1,0 %
Kobalt	0,51 %
Mangan	5,0 %
Molybdän	0,12 %
Nickel	0,8 %
Vanadium	0,2 %
Wolfram	0,5 %
Im Gußbruch:	Silizium 5,0 %

(5) Anfallstelle (Schrottfallstelle) ist jede natürliche Person, Personengemeinschaft oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Händler (Nr. 6), bei der Schrott anfällt oder die Eigentümer von Schrott ist.

(6) Händler ist, wer gewerbsmäßig Schrott zum Zwecke der Wiederveräußerung erwirbt.

(7) Verbraucher ist, wer Schrott im eigenen Betrieb zur Herstellung von Roh Eisen, Rohstahl oder Stahl-, Eisen- und Temperguß oder zur Gewinnung von Metallen oder für metallurgische oder chemische Zwecke verbraucht.

§ 2

Melde- und Anbieterspflicht

(1) Die Anfallstellen haben ihre am letzten Tage eines Monats vorhandenen Bestände an Schrott bis zum 8. Tage des folgenden Monats dem Statistischen Bundesamt, Außenstelle Düsseldorf, auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage zu melden und spätestens bis zum 15. Tage dieses Monats einem Händler oder Verbraucher schriftlich zum Kauf mit kurzfristigem Liefertermin anzubieten. Anfallstellen, die gleichzeitig Verbraucher sind, haben ihre Bestände nur insoweit anzubieten, als die Bestände den Verbrauch des letzten Kalendervierteljahres übersteigen.

(2) Die Händler haben ihre am letzten Tage eines Monats auf eigenen oder fremden Lägern vorhandenen Bestände an Schrott bis zum 8. Tage des folgenden Monats dem Statistischen Bundesamt, Außenstelle Düsseldorf, zu melden und unverzüglich, spätestens bis zum letzten Tage dieses Monats, den Schrott Verbrauchern oder Händlern schriftlich zum Kauf mit kurzfristigem Liefertermin anzubieten.

(3) Die Verbraucher haben ihre am letzten Tage eines Monats vorhandenen Bestände an Schrott bis zum 8. Tage des folgenden Monats dem Statistischen Bundesamt, Außenstelle Düsseldorf, zu melden.

(4) Kommt in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein Kaufvertrag nicht innerhalb eines Monats nach dem Angebot zustande, so haben die Anbieterspflichtigen dem Bundesminister für Wirtschaft oder der von diesem bestimmten Stelle das Angebot mitzuteilen. Benennen diese dem Anbieterspflichtigen Abnehmer, so hat er einem der Abnehmer den Schrott nach den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 zum Kauf anzubieten.

(5) Der Melde- und Anbieterspflicht unterliegen nicht Bestände

1. an Eisen- und Stahlschrott von weniger als 30 000 kg
2. an Gußbruch von weniger als 5 000 kg
3. an legiertem Eisen- und Stahlschrott und legiertem Gußbruch von weniger als 5 000 kg

§ 3

Beschränkung der Verwendung und Vorratshaltung

(1) Kupolofenschrott, Elektroofenschrott und legierter und unlegierter Gußbruch mit Ausnahme von Brandguß und verbrannten Rosten dürfen in Hochofen und Siemens-Martin-öfen nicht eingesetzt werden.

(2) Hochofen, Stahlwerke und Gießereien dürfen keinen höheren Bestand an Schrott halten, als dem Verbrauch an Schrott in den vorhergehenden 3 Monaten entspricht.

§ 4

Ausnahmen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, soweit die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft gegeben sind.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen
1. über die Anbieterspflicht (§ 2 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2),
 2. über die Mitteilung des Angebots an den Bundesminister für Wirtschaft (§ 2 Abs. 4 Satz 1),
 3. über die Verwendung und Vorratshaltung (§ 3)
- werden nach § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Meldepflicht (§ 2 Abs. 1 bis 3) werden nach § 8 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anlage

Schrottlagerbewegung der Anfallstellen
gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung Schrott I/51

Schro—An

Einsende- termin bis zum 8. des auf den Berichts- monat folgenden Monats	Statistisches Bundesamt Außenstelle Düsseldorf, Eisen- und Stahlstatistik Düsseldorf, Breite Str. 27	Firma:	Monat:
		Standort:	

Alle Gewichts- angaben in t zu 1000 kg	Zeile	Bestand am Ersten des Monats	Schrottfall	Lieferungen				Bestand am Letzten des Monats
				Inland		Aus- land	Zu- sammen	
				an Schrott- lager der Händler	an Ver- brau- cher- werke			
Spalte		a	b	c	d	e	f	g
Eisen- und Stahlschrott								
Mischschrott	1							
Einsatzfä- higer Schrott	2							
Stahl- und Gußspäne	3							
Gußbruch	4							
Legierter Schrott	5							
Schrott ins- gesamt	6							

Erklärung: Die Urschrift und die mit-
gesandten Durchschriften
sind wahrheitsgemäß
und vollständig ausge-
füllt. Eine gleichlautende
Ausfertigung des Frage-
bogens liegt zum Zwecke
der Nachprüfung bereit.

Verantwortl. Sachbearbeiter

Fernruf

und Amt

Hausruf

Fernschreiber

Ort und Tag

Firmenstempel u. rechts-
kräftige Unterschrift**Verordnung**

**zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen
Brennstoffen**

(Verordnung Kohle I/51).

Vom 22. März 1951.

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes
für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der ge-
werblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I
S. 163) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Brennstoffe sind alle Steinkohlen und Braunkohlen und die daraus hergestellten festen Brennstoffe.
- (2) Hauptlieferer sind die zentralen und regionalen Ver-
kaufsstellen des Stein- und Braunkohlenbergbaus, die Gas-
werke sowie Kokereien, die nicht in betrieblichem Zusam-
menhang mit einem Bergwerksbetriebe stehen.
- (3) Wiederverkäufer sind Kohleneinzelhändler, Brenn-
stoff verteilende Genossenschaften, in Ausnahmefällen Lie-
ferer und Brennstoffherzeuger.
- (4) Hausbrandverbraucher sind die Haushaltungen.
- (5) Kleinverbraucher sind:
unabhängig von der Höhe des Brennstoffverbrauchs:
Krankenhäuser,
Erdbecken und Heilbäder,
Behörden und Anstalten,
Schulen,

Kirchen,

Institute der Kunst und Wissenschaft,

Groß- und Einzelhandelsbetriebe,

Banken und Versicherungen,

Freie Berufe,

Gemeinschaftslager (Flüchtlings-, Arbeitslager u. ä.),

sonstige gewerbliche Betriebe und Betriebe der Er-
nährung und Landwirtschaft mit einem im Regelfall

durchschnittlichen Monatsverbrauch von weniger als

10 t Brennstoffe.

§ 2

Bezug und Weiterlieferung eingeführter Brennstoffe

(1) Brennstoffe dürfen aus einem Gebiet außerhalb des
Bundesgebietes durch gewerbliche Unternehmen nur mit
Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft oder der
von ihm bestimmten Stelle bezogen und weitergeliefert
werden. Die Genehmigungen sind im Benehmen mit der für
die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde zu er-
teilen, für deren Bezirk die Brennstoffe bestimmt sind; sie
können mit Auflagen verbunden werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Satz 1 der Bezug von Brenn-
stoffen aus einem Gebiet außerhalb des Bundesgebietes ge-
nehmigungspflichtig ist, entfällt die Genehmigungspflicht
für den Bezug, wenn er einer devisenrechtlichen Geneh-
migung auf Grund des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) der
amerikanischen und britischen Militärregierung vom
31. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. Sep-
tember 1949) / Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen
Kommissars bedarf. Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche
Genehmigung zur Weiterlieferung bleibt unberührt.

§ 3

Ausfuhr von Brennstoffen

Die für die Ausfuhr von Brennstoffen jeweils geltenden
Bestimmungen (z. Z. Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 9/50 vom
31. August 1950 — Bundesanzeiger Nr. 170 vom 5. Sep-
tember 1950 —) bleiben unberührt.

§ 4

Meldepflichten

(1) Verbraucher von Brennstoffen gemäß § 5 Abs. 1
Nr. 1 haben monatlich bis zum 10. Tage des folgenden
Monats dem Bundesminister für Wirtschaft und der für die
Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde oder den
von ihnen bestimmten Stellen Meldungen über die Zufuhr,
den Verbrauch und den Bestand an Brennstoffen zu er-
statten. Für die Bundesbahn und die Schifffahrt entfällt die
Meldung an die Landesbehörde.

(2) Die übrigen Verbraucher von Brennstoffen mit Aus-
nahme der Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher,
haben die in Absatz 1 bezeichnete Meldung der für die
Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde oder der
von ihr bestimmten Stelle zu erstatten. Dies gilt
nicht für Verbraucher, von denen die für die Wirtschaft
zuständige Oberste Landesbehörde den Industriebericht
nach der Gemeinsamen Anordnung der Verwaltung des
Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von
Statistiken vom 1. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das
Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 50 vom 25. Juni 1949) in
der Fassung der Verordnung über die Erstreckung von
Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
auf dem Gebiet der Statistik auf die Länder Baden, Rhein-
land-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen
Kreis Lindau vom 31. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 81)
erhält.

(3) Wer Brennstoffe aus einem Gebiet außerhalb des
Bundesgebietes bezogen hat, hat sie nach Menge, Art,
Sorte und Herkunft dem Bundesminister für Wirtschaft
und der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landes-
behörde, für deren Bezirk die Brennstoffe bestimmt sind,
oder den von ihnen bestimmten Stellen zu melden. Dies gilt
auch für Brennstoffe, die zur Lohnveredelung und im Rah-
men von Gegenseitigkeitsgeschäften bezogen sind.

(4) Die Hauptlieferer haben dem Bundesminister für
Wirtschaft und der für die Wirtschaft zuständigen Obersten
Landesbehörde oder den von ihnen bestimmten Stellen ihre
Lieferungen zu melden; Art, Umfang und Zeitpunkt der
Meldung bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft
durch Verfügung gegenüber den Hauptlieferern.

(5) Die für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörden können die Meldepflicht auf Wiederverkäufer ausdehnen.

§ 5

Maßnahmen zur Sicherstellung der Deckung des Brennstoffbedarfs

(1) Überschreitet der Bedarf der Verbraucher die verfügbaren Brennstoffmengen, so kann der Bundesminister für Wirtschaft durch Verfügung gegenüber den Hauptlieferern Liefermengen für

1. die Belieferung der zentral versorgten Verbrauchergruppen (z. B. Verkehr, Versorgungsbetriebe),
2. die Belieferung der Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher, aufgeteilt nach Ländern,
3. die Belieferung der nicht unter Nr. 1 und 2 fallenden Verbrauchergruppen, aufgeteilt nach Ländern, festsetzen, sofern die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft gegeben sind.

(2) Die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde kann im Rahmen der nach Absatz 1 Nr. 2 festgesetzten Liefermengen durch Verfügung gegenüber den Hauptlieferern nach Verwaltungsbezirken aufgeteilte Liefermengen für Wiederverkäufer zur Belieferung von Hausbrandverbrauchern und Kleinverbrauchern festsetzen. Sie kann ferner im Rahmen der nach Absatz 1 Nr. 3 festgesetzten Liefermengen, in Sonderfällen, in denen es zur angemessenen Deckung des Bedarfs erforderlich ist, durch Verfügung gegenüber den Hauptlieferern Liefermengen für einzelne unter Absatz 1 Nr. 3 fallende Verbraucher festsetzen.

(3) Wiederverkäufer dürfen nur solche Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher beliefern, die bei ihnen in die Kundenliste eingetragen sind. Die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle kann gegenüber Wiederverkäufern Liefermengen für Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher festsetzen.

§ 6

Verwendung der Brennstoffe

(1) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Verbraucher dürfen Brennstoffe nur für ihre betrieblichen Zwecke beziehen und verwenden. Der Verkauf von Betriebskohlen oder ihre Abgabe als Hausbrand ist unzulässig.

(2) Brennstoffherzeuger, die bisher auf Grund tariflicher oder vertraglicher Bestimmungen Deputat an Brennstoffen geliefert haben, dürfen Deputat an Mitglieder der Belegschaft ihrer Bergwerksbetriebe und ihrer mit den Bergwerksbetrieben in betrieblichem Zusammenhang stehenden Anlagen sowie an pensionierte und invalide Bergleute und an Bergmannswitwen für den eigenen Verbrauch abgeben.

(3) Gaswerke, selbständige Kokereien und selbständige Brikettfabriken, die nicht in betrieblichem Zusammenhang mit einem Bergwerksbetrieb stehen, dürfen, sofern sie bisher auf Grund tariflicher oder vertraglicher Bestimmungen Deputat geliefert haben, aus der eigenen Verarbeitung stammende Brennstoffe (Gaskoks, Koks, Briketts) an Mitglieder ihrer Belegschaft als Deputat für den eigenen Verbrauch abgeben.

§ 7

Ausnutzung der Brennstoffe

Verbraucher von Brennstoffen sind verpflichtet, die Brennstoffe zweckmäßig einzusetzen und bestmöglich auszunutzen.

§ 8

Verfügungen und Ausnahmen

Soweit die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft gegeben sind, kann der Bundesminister für Wirtschaft Verfügungen erlassen, die Gebote und Verbote für die Lieferung, den Bezug, die Vorratshaltung und die Verwendung von Brennstoffen sowie Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung enthalten können.

Im übrigen kann die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde die in Satz 1 genannten Verfügungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches erlassen, sobald der Bundesminister für Wirtschaft nach Ländern aufgeteilte Liefermengen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3) festgesetzt hat.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Wer

1. Brennstoffe entgegen § 2 ohne Genehmigung bezieht oder weiterliefert,
 2. die in § 4 vorgeschriebenen Meldungen nicht, unrichtig oder nicht fristgemäß erstattet,
 3. als Wiederverkäufer Brennstoffe entgegen § 5 Abs. 3 liefert,
 4. Brennstoffe entgegen § 6 nicht für betriebliche Zwecke verwendet oder als Hausbrand abgibt,
 5. einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, sofern die Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft verweist,
- begeht eine Zuwiderhandlung, die nach § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet wird.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Verordnung

zur Sicherung des Besatzungsbedarfs (Verordnung Besatzungsbedarf I 51).

Vom 21. März 1951.

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Besatzungsleistungen

Besatzungsleistungen im Sinne dieser Verordnung sind Lieferungen und Leistungen, die von den Besatzungsmächten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft unter Berücksichtigung der Hilfsquellen des Bundesgebietes im Wege des ordnungsmäßigen Requisitionsverfahrens von gewerblichen Unternehmen oder ihren Zusammenschlüssen angefordert worden sind und die zur Verwendung im Bundesgebiet bestimmt sind.

§ 2

Vorrang der Besatzungsleistungen

Die Verpflichteten haben Besatzungsleistungen vor sonstigen Lieferungen oder Leistungen vollständig und in der vorgeschriebenen Art, Güte und Zeit auszuführen.

§ 3

Vorrang der Zulieferungen und Vorleistungen

Die Bundesstelle für Besatzungsbedarf oder die für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörden können gewerbliche Unternehmen durch schriftliche Verfügung (Vorrangverpflichtungsschein) verpflichten, die vertraglich übernommenen Zulieferungen und Vorleistungen für Besatzungsleistungen vor sonstigen Lieferungen oder Leistungen vollständig und in der vereinbarten Art, Güte und Zeit auszuführen.

§ 4

Leistungs- und Liefergebote

Die Bundesstelle für Besatzungsbedarf oder die für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörden können zur Erfüllung der Anforderungen der Besatzungsmächte durch Verfügungen Leistungs- und Liefergebote für Zulieferungen und Vorleistungen für Besatzungsleistungen erlassen.

§ 5

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen §§ 2 bis 4 dieser Verordnung werden nach § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft gehandelt.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1951 außer Kraft.

Verordnung

zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfes an Edelmetallen und hieraus hergestellten technischen Erzeugnissen (Verordnung Edelmetalle I/51).

Vom 21. März 1951.

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen Silber, Gold, Platin und Platinbeimetallo (Palladium, Rhodium, Ruthenium, Iridium, Osmium) in den in Anlage 1 Nr. II näher bestimmten Materialgruppen (Vormaterial, Rohmaterial, Abfallmaterial, Halbmaterial, Fertigerzeugnisse für den technischen Gebrauch und Edelmetallsalze).

(2) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nicht:

1. Schmuck- und Juwelierwaren,
2. Altmaterial im Sinne der Anlage 1 Nr. II Buchst. c,
3. Abfälle und Rückstände, die bei der Verarbeitung der unter Nr. 1 und 2 genannten Waren anfallen,
4. Erzeugnisse aus den unter Nr. 1 bis 3 genannten Waren.

§ 2

Lieferung und Bezug

(1) Die nach § 1 den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegenden Gegenstände dürfen von gewerblichen Unternehmen nur mit Genehmigung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft (Bundesstelle) geliefert und bezogen werden. Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch allgemeine Genehmigung Freigrenzen festsetzen.

(2) Lieferung und Bezug im Rahmen handelsüblicher Umarbeitungsgeschäfte sind genehmigungsfrei, sofern der Feinhalt der umzuarbeitenden Edelmetalle nicht verändert wird. Über jedes Umarbeitungsgeschäft ist Buch zu führen.

§ 3

Edelmetallschein

(1) Die Genehmigung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) wird durch Ausstellung eines Edelmetallscheines erteilt.

(2) Anträge auf Erteilung von Edelmetallscheinen sind bei der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde einzureichen. Diese überprüft die Anträge und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an die Bundesstelle weiter, die ihr auf Anforderung Durchschriften der Edelmetallscheine zusendet.

§ 4

Meldepflichten

Hütten und Scheideanstalten haben monatlich Neuproduktion, Versand und Bestand an den in der Anlage 1 genannten Edelmetallen bis zum 5. Tage des folgenden Monats der Bundesstelle zu melden. Dies gilt nicht für Umarbeitungsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Die Meldungen sind auf einem Formblatt nach dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Muster zu erstatten.

§ 5

Lagerbuchführung

Alle natürlichen Personen, Personengemeinschaften und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Gegenstände in Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben, welche nach § 1 den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, haben Lagerbücher zu führen, wenn die Bestände an einem Edelmetall die bei diesem in der Anlage 1 angegebene Gewichtsmenge übersteigen.

§ 6

Verfügungen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann nach Anhören der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörden durch Verfügungen Herstellungsverbote und Herstellungsgebote sowie Verwendungsverbote erlassen, soweit die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft gegeben sind.

§ 7

Ausnahmen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Bank deutscher Länder und die Landeszentralbanken, sofern es sich um die Verwendung von Edelmetallen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches handelt.

§ 8

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen §§ 2, 4 und 5 dieser Verordnung werden nach § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft gehandelt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anlage 1

I. Edelmetalle

Bezeichnung	Kurzzeichen	Gewichtsmengen in fein umgerechnet gemäß § 5 kg
Silber	Ag	10,000
Gold	Au	0,250
Platin	Pt	0,200
Platinbeimetallo:		
Palladium	Pd	0,100
Rhodium	Rh	0,100
Ruthenium	Ru	0,100
Iridium	Ir	0,100
Osmium	Os	0,100

II. Materialgruppen

Die Edelmetalle und Edelmetallerzeugnisse werden bei der Anwendung dieser Verordnung nach dem Stand ihrer Fein- oder Verarbeitung in folgende Materialgruppen eingeteilt:

- a) Vormaterial: Zwischenerzeugnisse der Hüttenindustrie, insbesondere Guldtsilber, Brandsilber, Blicksilber;
- b) Rohmaterial: unlegiert oder legiert als Barren, Blöcke, Rohbänder, Granalien, Körner, Pulver, Schwamm, gegossene Formen;
- c) Altmaterial: Alt- und Bruchmetall, z. B. Schmuckgold, Dentalaltgold, alte technische Gebrauchsgegenstände aus Edelmetallen, die nicht zum weiteren Gebrauch bestimmt sind;
- d) Abfallmaterial: bei der technischen Be- und Verarbeitung von Edelmetallen anfallender Bruch, Ausschuß, Späne und ähnliche Abfälle (z. B. Gekrätz) sowie Rückstände chemischer Arbeitsvorgänge, auch in ungeschmolzenem Zustande;

- e) Halbmateriale:
unlegiert, legiert oder walzplattiert in Form von Anoden, Blechen, Bändern, Folien, Stangen, Drähten, Rohren, Profilen und ähnlichen Formen, die durch ein einfaches mechanisches Arbeitsverfahren wie Walzen, Pressen, Ziehen und dergleichen hergestellt werden;
- f) Fertigerzeugnisse für den technischen Gebrauch,
soweit sie aus Edelmetallen, auch legiert oder walzplattiert, hergestellt sind und dem industriellen, technischen, medizinischen und wissenschaftlichen Gebrauch dienen, z. B. Schalen, Tiegel, Elektroden, Düsen, Netzkatalisatoren, Thermoelemente, Niete, Kontakte;
- g) Edelmetallsalze:
z. B. Silbernitrat.

Anlage 2

281 Industrie- zweig	(Kurzanschrift)	(Betriebsort)	(Berichtsmonat)
Ergänzungsbogen zum Industriebericht für Metallhütten und Scheideanstalten (ausschl. Umarbeitungs- geschäfte)	Ausfer- tigung	Bis spätestens zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzusenden: eine Ausfertigung an die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft, zwei Ausfertigungen zusammen mit dem Industriebericht an die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde, eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.	

Neuproduktion, Versand und Bestände
im Berichtsmonat
(Mengen in Kilogramm mit drei Stellen hinter dem Komma,
umgerechnet in fein)

Kurz- be- zeich- nung	Edelmetalle	Melde-Nr.	Neu- produktion		Ablie- ferun- gen*)	Bestand am Ende des Be- richtsmonats
			Vor- material	Roh- material		
1	2	3	4	5	6	7
Ag	Silber	2817 10				
Au	Gold	2817 20				
Pt	Platin	2817 30				
Pd	Palladium	2817 51				
Rh	Rhodium	2817 53				
Ru	Ruthenium	2817 55				
Ir	Iridium	2817 57				
Os	Osmium	2817 59				

*) einschl. Eigenbedarf

(Ort und Datum)

(Firma und rechtsverbindliche
Unterschrift)

Verordnung

über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen und die statistische Erfassung des Absatzes von Stahlerzeugnissen
(Verordnung Eisen I/51).

Vom 21. März 1951.

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Kennzeichnung von Stahlbestellungen

Wer Stahlerzeugnisse bestellt, die in der Materialliste (Anlage 1) aufgeführt sind, hat die Bestellung entsprechend seiner Zugehörigkeit zu einer Abnehmergruppe

mit der für diese Abnehmergruppe nach Anlage 2 vorgesehenen Schlüsselnummer zu versehen. Bestellungen für Lieferungen an die Besatzungsmächte sind zusätzlich mit dem aus der Anlage 2 ersichtlichen besonderen Kennzeichen zu versehen.

§ 2

Meldepflichten

(1) Die Werke der Eisen schaffenden Industrie haben unter Angabe der von den Bestellern bezeichneten Schlüsselnummern sowie der Art und des Gewichts des Materials jede einzelne Lieferung von Stahlerzeugnissen (§ 1) an die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft oder der von ihr beauftragten Stelle bis zum 6. Tage des auf die Lieferung folgenden Monats zu melden.

(2) Die Betriebe des Eisen- und Stahlhandels, deren Monatsumsatz 30 t erreicht oder übersteigt, haben unter Angabe der Art und des Gewichts des Materials alle Lieferungen von Stahlerzeugnissen (§ 1) ab Händlerlager, unterteilt nach den in der Anlage 3 aufgeführten Abnehmergruppen, der in Absatz 1 bezeichneten Stelle bis zum 6. Tage des auf die Lieferung folgenden Monats zu melden.

§ 3

Ausnahmen

Der Kennzeichnungspflicht nach § 1 und der Meldepflicht nach § 2 unterliegen nicht Unternehmen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, sowie Unternehmen des Einzelhandels.

§ 4

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden nach § 8 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft gehandelt.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anlage 1

Materialliste

der unter die Bestimmungen der Verordnung Eisen I/51 fallenden Stahlerzeugnisse.

1. Halbzeug
Rohblöcke, Vorblöcke, Brammen, Knüppel, Platinen, Weißblech-Platinen
2. Eisenbahnoberbaumaterial
Eisenbahn-, Rillen-, Gruben-, Zechen-, Feldbahn- und andere Schienen, Herzstücke, Eisenschwellen, Laschen, Unterlagsplatten und sonstige Verbindungsplatten, Radlenker und Spurstangen
3. Formstahl
I- und U-Stahl von 80 mm Steghöhe und mehr einschl. Kappen- und Streckengeneisen, Belagstahl
Breitflanschträger, Träger, abweichend von Normalprofilen, deren Flanschbreite bei Formen bis 300 mm mindestens gleich der Steghöhe ist, und deren Flanschbreite bei Formen über 300 mm mindestens 300 mm beträgt
Spundwandstahl: Zur Bildung zusammenhängender Wände dienende Profile, Abzweig- und Keilbohlen sowie Kanal- und Stollendielen
4. Warmgewalzter Stabstahl
Rundstahl und Vierkantstahl von 5 mm ϕ und starker, Flachstahl von 10–150 mm Breite und 5 mm Dicke und mehr. Halbbrundstahl, Sechskantstahl, Achtekantstahl, Winkelstahl, T-Stahl, Z-Stahl, I- und U-Stahl bis 80 mm Steghöhe. Sonstiger Profilstahl in Stäben
5. Universaleisen (Breitflachstahl)
Stahlstreifen mit mehr als 150 mm Breite und einer Dicke über 3 mm, gewalzt auf vier Seiten in Kalibervalzen oder auf der Universalstraße
6. Bandstahl warmgewalzt
in Walzlängen oder Stäben, auch mit eingewalzten Mustern, Röhrenstreifen

7. Grob- und Mittelbleche
Glatte Bleche mit rohen Kanten oder auf Maß geschnitten, 3 mm Dicke und mehr in allen Formaten, bearbeitete Bleche in gleichen Dicken, die von den Walzwerken in dem Zustand geliefert werden, in dem sie Verwendung finden. Riffel-, Waffel-, Warzen-, Raupen- und mit anderen Mustern gewalzte Bleche in diesen Abmessungen
8. Feibleche
Glatte Bleche unter 3 mm Dicke, unbeschnitten und auf irgendein Format geschnitten oder ausgestanzt; Riffel-, Waffel-, Warzen-, Raupen- und mit anderen Mustern gewalzte Bleche unter 3 mm Dicke
9. Verzinkte und verbleite Bleche
Glatte Bleche, Wellbleche und Bedachungsbleche, verzinktes und verbleites Band
10. Weißbleche und Weißband
sowie Blech und Band, das an Stelle von Weißblech und Weißband für den Ernährungssektor verwendet wird
11. Warmgewalzter Walzdraht
rund, vierkant, oval, halbrund, flach, rhomboid oder in anderen Profilen, alles in Ringen
12. Stahlrohre
a) nahtlos-warmgewalzt, -gepreßt oder -warmgezogen
b) preß-, schmelz-, elektrisch- oder autogen-geschweißt einschließlich der Form- und Verbindungsstücke, wenn sie von den Walzwerken in dem Zustand geliefert werden, in dem sie Verwendung finden
13. Freiformschmiedestücke über 125 kg
14. Rollendes Eisenbahnzeug
Lok-, Tender- und Wagenradsätze und deren Einzelteile, wie Achsen, Radreifen und Radkörper.

Anlage 2

Schlüsselnummernverzeichnis

zur Abnehmergruppenstatistik für den Bezug von
Stahlerzeugnissen gemäß der Materialliste.

Zusätzlich zu den Schlüsselnummern sind zu kennzeichnen:
Bestellungen für Lieferungen an die Besatzungsmächte
mit BB

(Gilt auch für Abnehmer aus den Westsektoren
von Groß-Berlin)

Abnehmergruppen	Schlüsselnummer
Landwirtschaft, einschl. Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei	0100
Steinkohlenbergbau	1100
Braunkohlenbergbau	1200
Erzbergbau (Eisenerzbergbau und Metallerzbergbau)	1300
Salzbergbau und Salinen	1400
Sonstiger Bergbau davon Gewinnung von Erdöl, Erdgas und bituminösen Gesteinen	1500 1530
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden und grobkeramischen Erzeugnissen	1700
Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernheizwerke)	1900
Eisen- und Stahlindustrie (Eisenschaffende Industrie einschl. Eisen-, Stahl- und Tempergießereien)	
Hochofen- und Stahlwerke	2109
Warmwalzwerke	2110
Röhrenwerke	2120
Preß- und Hammerwerke	2140
Freiformschmiedestücke über 125 kg Rohgewicht	2150
Verzinkereien und Verbleierereien	2160
Verzimmerereien	2170
Hersteller von Weißblech, Weißband und -Ersatz	2186
Eisen-, Stahl- und Tempergießereien	2190
Verschleiß und Instandsetzung in der Eisen- und Stahlindustrie	2199
NE-Metalle, einschl. Schwer- und Leichtmetallgießerei	2200

Abnehmergruppen	Schlüsselnummer
Stahlbau	
Stahl- und Eisenkonstruktionen	2310
Weichen und Kreuzungen u. ä.	2320
Waggonbau	2330
Feld- und Industriebahnwagen und Material hierfür	2340
Dampfkessel-, Feuerungs-, Behälter- und Rohrleitungsbau	2350
Wärme-, Lüftungs- und gesundheitstechnische Anlagen	2360
Maschinenbau	2400
Schiffbau (einschl. Bootsbau)	
See- und Küstenschiffe	2510
Binnenschiffe	2550
Fahrzeugaufbau (ohne Waggon- und Lokomotivbau)	
Kraftwagen (ohne Krafträder)	2610
Zugmaschinen	2620
Kraftfahrzeugteile und -zubehör	2630
Kraftfahrzeugkarosserien, -aufbauten, -anhänger und Bspannfahrzeuge	2640
Krafträder und Mofa	2650
Fahrräder	2660
Kinderwagen	2670
Elektrotechnik	
Elektrizitätserzeugung, -umwandlung und -verteilung	2710
Elektrische Nachrichtengeräte, elektrische Meß- und Überwachungsgeräte	2740
Sonstige elektrotechnische Erzeugnisse	2780
Feinmechanik und Optik	
Optische Erzeugnisse, Photo-, Projektions- und kinotechnische Erzeugnisse	2810
Feinmechanische Erzeugnisse und medizinische Erzeugnisse	2840
Uhren	2870
Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwarenindustrie (einschl. Ziehereien und Kaltwalzwerke)	
Kaltwalzwerke	2911
Stabziehereien	2912
Drahtziehereien	2913
Präzisionsrohrziehereien	2914
Hersteller von Leichtprofilen	2915
Schmiedestücke, Preß-, Zieh- und Stanzteile, Federn	2921
Gesenkschmiedestücke, Freiformschmiedestücke bis 125 kg Rohgewicht, Stahlflanschen, Stahlflittings und Rohrverbindungsstücke	
Ketten (ohne Bijouterie- und Gußketten)	2922
Schrauben, Norm- und Fassondrehteile	2923
Geräte für Landwirtschaft und Gewerbe	2924
Grobe Drahtwaren	2925
Sinterelsen	2926
Grubenausbau-einrichtungen	2927
Oberflächenveredelung und Härtung	2928
Heiz- und Kochgeräte	2930
Blechwaren	2941
Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren	2943
Leichtmetallwaren	2945
Feinblechpackungen	2947
Schlösser und Beschläge	2950
Fahrrad- und Kraftradteile	2960
Schneidwaren	2970
Metallwaren	2981
Kurzwaren	2985
Werkzeuge	2990
Mineralölverarbeitung und Kohlenwertstoffindustrie	3100
Chemische Grundindustrie	3200
Kunststoff- und chemisch-technische Fertigung	3300
Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Turn- und Sportgeräten	4400
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	4500
Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe (ohne Bauhandwerk)	5000

Berichtsmonat hergestellten und eingeführten Mengen an Antibiotika, aufgegliedert nach Arten und Sorten (Typen), in zweifacher Ausfertigung zu melden.

(2) Bei Einfuhren sind die Zugänge unter Angabe des Bezugslandes zu melden.

§ 2

Meldungen über den Absatz

Hersteller, Umfüller, Verarbeiter und Einführer von Antibiotika haben der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde monatlich bis zum 10. Tage des folgenden Monats in zweifacher Ausfertigung die im Berichtsmonat abgesetzten Mengen, getrennt nach Arten und Sorten (Typen), in folgender Aufgliederung zu melden:

1. Für Antibiotika in Großumschließungen
 - a) die Gesamtlieferung an Bezieher (Umfüller, Verarbeiter) im Bundesgebiet einschließlich der Westsektoren von Groß-Berlin mit Angabe des Beziehers,
 - b) die Gesamtlieferung an Bezieher nach Gebieten außerhalb des Bundesgebietes und der Westsektoren von Groß-Berlin, aufgeteilt nach Ländern mit Angabe der Empfangsländer.
2. Für Antibiotika in verbrauchsfertiger Packung
 - a) die Gesamtlieferung an Bezieher im Bundesgebiet einschließlich der Westsektoren von Groß-Berlin,
 - b) die Gesamtlieferung an Bezieher nach Gebieten außerhalb des Bundesgebietes und der Westsektoren von Groß-Berlin, aufgeteilt nach Empfangsländern.

§ 3

Meldungen über die Bestände

Hersteller, Umfüller, Verarbeiter und Einführer von Antibiotika haben der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde monatlich bis zum 10. Tage des folgenden Monats getrennt nach Arten und Sorten (Typen) die Bestände an Antibiotika am letzten Tage des Berichtsmonats

1. in Großumschließungen
2. in verbrauchsfertiger Packung

in zweifacher Ausfertigung zu melden.

§ 4

Weiterleitung von Meldungen

Die für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörden leiten eine Ausfertigung der Meldungen nach §§ 1 bis 3 unverzüglich an den Bundesminister für Wirtschaft weiter.

§ 5

Aufzeichnungspflicht

Wer zur Erstattung von Meldungen nach §§ 1 bis 3 verpflichtet ist, hat betriebliche Aufzeichnungen über die meldepflichtigen Vorgänge so sorgfältig und vollständig zu machen, daß aus ihnen jederzeit die in den Meldungen gemachten Angaben nachgeprüft werden können. Die Unterlagen sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung aufzubewahren.

§ 6

Kleinbetriebe und Einzelhandel

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 finden auf Unternehmen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, sowie auf solche des Einzelhandels keine Anwendung.

§ 7

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen §§ 1 bis 3 und 5 dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des § 8 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft gehandelt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Verordnung

über die statistische Erfassung von Häuten und Fellen, Gerbstoffen, Leder und Schuhen (Verordnung Leder I/51).

Vom 21. März 1951.

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Meldepflichtige Betriebe

Der Meldepflicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen alle Betriebe der Ledererzeugenden Industrie und der Schuhindustrie, die zur monatlichen Industrieberichterstattung nach der Gemeinsamen Anordnung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger Nr. 50 vom 25. Juni 1949) in der Fassung der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Statistik auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 31. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 81) verpflichtet sind.

§ 2

Inhalt der Meldungen

- (1) Die meldepflichtigen Betriebe haben für
 - Häute und Felle zur Lederbereitung,
 - Gerbstoffe,
 - Leder,
 - Schuhe

monatliche Meldungen über ihre Erzeugung, ihren Absatz und ihre Bestände zu machen, und zwar die Betriebe der Ledererzeugenden Industrie auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1, die Betriebe der Schuhindustrie auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 2.

(2) Die für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörden können die Formblätter auf die ihnen notwendig erscheinenden Meldungen über Auftragsbestand, Beschäftigte und Arbeitszeit erweitern.

§ 3

Einreichung der Meldungen

(1) Die meldepflichtigen Betriebe haben die Meldungen bis zum 5. Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde leitet je eine Ausfertigung an die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und an das Statistische Landesamt weiter.

(3) Die Meldungen der Betriebe werden von der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde oder in ihrem Auftrage von dem Statistischen Landesamt nach Durchsicht zu Landesergebnissen zusammengefaßt. Diese Zusammenfassungen werden in je einer Ausfertigung bis zum 25. Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Statistischen Bundesamt eingereicht.

(4) Die Kosten für die Zusammenstellung und Auswertung der Meldungen tragen der Bund und die Länder nach den bei ihnen entstehenden Arbeiten.

§ 4

Aufzeichnungspflicht

Die meldepflichtigen Betriebe haben betriebliche Aufzeichnungen über die meldepflichtigen Vorgänge so sorgfältig und vollständig zu machen, daß aus ihnen jederzeit die in den Meldungen gemachten Angaben nachgeprüft werden können. Die Unterlagen sind nach Außerkrafttreten dieser Verordnung noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 5

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen § 2, § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Verordnung werden nach § 8 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft gehandelt.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

610 Ind.-Gruppe	(Kurzschrift)	(Betriebsort)	Anlage 1		
(Firmenstempel)		Fachbericht Leder für den Berichtsmonat _____ 1951 gemäß § 2 der Verordnung Leder I/51 vom _____ 1951			Umlaufmenge am Monatsende (sämtliche in Arbeit genommene Häute und Felle einschl. des bereits gegerbten, aufgetrockneten, aber noch nicht zugerichteten Leders) umgerechnet in kg Grüngewicht
		Ledererzeugung			
Lederart	Melde- Nummer	Erzeugung im Berichtsmonat		Versand im Berichtsmonat	Bestand am Monatsende
		qm	Wert in DM*)	qm	qm
Oberleder aus Kalbfellen					
Oberleder aus Rindhäuten (chrom- od. komb. gegerbt)					
" " " (vegetab. gegerbt)					
Oberleder aus Ziegenfellen					
Sonstige Oberleder					
Oberleder insgesamt:					
Futterleder					
Sonstige Flächenleder:					
Vachettenleder					
Feinleder					
Handschuhleder					
Bekleidungsleder					
Technische Leder aus Kalbfellen					
Sonstige technische Flächenleder					
ASA-Leder					
Orthopädieleder					
Sonstige, nicht genannte Flächenleder					
Flächenleder insgesamt:					
Oberleder, umgerechnet in kg		kg		kg	kg
Futterleder, umgerechnet in kg					
Sonstige Flächenleder, umgerechnet in kg					
Untleder einschl. Brandsohlleder					
Rahmenleder					
Treibriemenleder					
Technische Gewidteleder					
Geschirr- und Blankleder					
Sonstige nicht genannte Gewidteleder					
Lederabfälle, noch als Leder verwertbar					
insgesamt:					

*) Erläuterungen zu „Wert in DM“
 Der Produktionswert ist unter Zuzurechnung des statischen Veredelungsabzugs als Mark abzüglich Rabatt zu ermitteln. Bei gemeinsamer Absatzorganisation sind die statischen Veredelungsabzugs zu berücksichtigen. Für die im eigenen Werk abgesetzten Mengen sind die Marktpreise, falls diese sich nicht ermitteln lassen, die Marktpreise zugrunde zu legen. Für die im Lohn ausgetriebene Produktion ist als Produktionswert nur der Arbeitswert anzugeben, d. h. der Betrag, der dem Lohnausbringenden in Rechnung gestellt wird.

Häute und Felle											
Häutegruppen	Melde- Nummer	Zugang im Berichtsmonat				Einarbeitung im Berichtsmonat				Rohwarenbestand	
		Inlandsware		Auslandsware		Inlandsware		Auslandsware		am Monatsende	
		kg	Gg	kg	Gg	kg	Gg	kg	Gg	kg	Gg
A ₁ Kalbfelle											
A ₂ Rindhäute (Zahnhäute)											
B Wildhäute											
C Kipse											
D Sonstige Häute und Felle											
E Roßhäute											
insgesamt:											

	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
F ₁ Schaf- und Lammfelle					
F ₂ Ziegen-, Zickel- und Wildfelle					
G Fisch- und Kriechtierhäute					
H Kaninfelle					
insgesamt:					

Von der Gesamteinarbeitung entfallen auf:

vegetabilische Gerbung:	kombinierte Gerbung:	Chromgerbung:	Sonstige Gerbung:
..... kg Gg Großviehhäute			
..... Stück Kleintierfelle Stück Kleintierfelle Stück Kleintierfelle Stück Kleintierfelle

Gerbstoffe

Materialart	Melde- Nummer	Zugang	Abgang	Bestand
		im Berichtsmonat	im Berichtsmonat	am Monatsende
		kg	kg	kg
Einheimische Rinden in kg (effektive Menge):				
Fichtenrinde				
Eichenrinde				
Eingeführte Gerbstoffe in kg Reingerbstoff (RG):				
Quebrachoextrakt				
Sonst. eingef. Extrakte u. aus eingef. Gerbstoffen hergestellte Extrakte				
Alle sonstigen eingeführten Gerbstoffe				
Auszüge und künstliche Gerbstoffe inländischer Herkunft in kg Reingerbstoff (RG):				
Fichtenrindenextrakt				
Zelluloseextrakt				
Anderer synthetische Gerbstoffe				
Tanigane				

Erklärung des Meldepflichtigen:

Ich versichere hiermit, daß die von mir abgegebene Meldung wahrheitsgemäß und vollständig erstattet ist. Eine Abschrift dieser Meldung bewahre ich zum Zwecke der Nachprüfung auf. Mir ist bekannt, daß unrichtige oder unvollständige Angaben in dieser Meldung geahndet werden.

.....
(Ort).....
(Datum).....
(Rechtsgültige Unterschrift).....
(Firmenstempel).....
(in Maschinenschrift zu wiederholen)

625 Ied.-Gruppe	(Kurzanschrift)	(Betriebsort)	Anlage 2			
(Firmenstempel)		Fachbericht Schuhe für den Berichtsmonat 195 gemäß § 2 der Verordnung Leder 1/51 vom vom 1951				
		Schuhherstellung				
Schuhart		Melde- Nummer	Erzeugung im Berichtsmonat		Versand im Berichtsmonat	Eesland am Monatsende
			Paar	Wert in DM*)	Paar	Paar
Arbeitsstiefel u. -Schuhe für Männer und Frauen einschl. Gebirgsarbeitsstiefel						
Sportstiefel (Fußball-, Reit-, Schaf- u. Skistiefel)						
A. Arbeitsschuhwerk u. Sportstiefel insgesamt:						
Lederstraßenschuhe für Männer, Bur-chen und Prothesenträger						
Lederstraßenschuhe für Frauen und Mädchen einschl. gefütterter Sandaletten						
Lederstraßenschuhe für Kinder Gr. 27 - 35 einschl.						
Lederstraßenschuhe f. Kleinkinder bis Gr. 25 einschl.						
B. Lederstraßenschuhe insgesamt:						
Sandalen u. fußrlose Sandaletten mit Lederoberteil						
Leichte Straßenschuhe (Oberteil nicht aus Leder)						
Hausschuhe mit Lederoberteil						
Hausschuhe mit Textiloberteil						
Turnschuhe						
Sonstiges Schuhwerk						
C. Leichte Straßenschuhe, Hausschuhe und Hilfsschuhe insgesamt:						
D. Schuhe mit Holzsohle insgesamt:						
A. - D. Schuhe insgesamt:						
<p>*) Erläuterungen zu „Wert in DM“ (Nur in den Hauptgruppen A - D ausfüllen!)</p> <p>Der Produktionswert ist unter Zugrundelegung der tatsächlichen Verkaufswerte ab Werk abzügl. Rabatt zu ermitteln. Bei gemeinsamer Absatzorganisation sind die tatsächlich erzielten Erlöse einzusetzen. Für die im eigenen Werk abgesetzten Mengen sind die Marktpreise, falls diese sich nicht ermitteln lassen, die Werkverrechnungspreise zugrunde zu legen. Für die im Lohn ausgeführte Produktion ist als Produktionswert nur der Arbeitswert anzugeben, d. h. der Betrag, der dem Lohnauftraggeber in Rechnung gestellt wird.</p>						

Rohstoffe

Materialart	Melde- Nummer	Maß- einheit	Zugang im Berichtsmonat	Abgang im Berichtsmonat	Bestand am Monatsende
Oberleder einschl. Fahleder *)		qm			
Futterleder		qm			
Unterleder einschl. Rahmen und Keder		kg			

*) 2 kg Fahleder = 1 qm

Erklärung des Meldepflichtigen.

Ich versichere hiermit, daß die von mir abgegebene Meldung wahrheitsgemäß und vollständig erstattet ist. Eine Abschrift dieser Meldung bewahre ich zum Zwecke der Nachprüfung auf. Mir ist bekannt, daß unrichtige oder unvollständige Angaben in dieser Meldung geahndet werden.

.....
(Ort).....
(Datum)

(Firmenstempel)

.....
(Rechtsgültige Unterschrift).....
(in Maschinenschrift wiederholen)

Verordnung

über die statistische Erfassung von Kautschuk und Altgummi beim Handel

(Verordnung Kautschuk 1/51).

Vom 21. März 1951.

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Meldungen

(1) Monatlich bis zum 10. Tage des folgenden Monats haben zu melden:

1. die Händler und Einführer von Kautschuk die Bestände am letzten Tage des Berichtsmonats, die Zu- und Abgänge im Berichtsmonat sowie die Einfuhrverträge über Kautschuk im Berichtsmonat auf einem Vordruck nach Muster der Anlage 1;
2. die Großhändler und Einführer von Altgummi und Gummiabfällen die Bestände an diesen Waren am letzten Tage des Berichtsmonats, die Zu- und Abgänge im Berichtsmonat sowie die Einfuhrverträge über diese Waren im Berichtsmonat auf einem Vordruck nach Muster der Anlage 2.

(2) Die Meldungen sind in zweifacher Ausfertigung bei der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde einzureichen. Diese übersendet unverzüglich eine Ausfertigung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf Unternehmen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung.

§ 2

Gegenstand

(1) Kautschuk im Sinne dieser Verordnung sind Natur- und Kunstkautschuk. Naturkautschuk ist jede naturflüssige und konzentrierte Kautschukmilch (Latex) und der durch Aufbereitung von Kautschukmilch gewonnene Rohkautschuk in jeder Form; als Naturkautschuk im Sinne dieser Verordnung gelten auch Guttapercha und Balata. Kunstkautschuk ist jedes feste oder flüssige Polymerisat, das auf künstliche Weise gewonnen wird und sich wie Naturkautschuk verarbeiten läßt.

(2) Altgummi im Sinne dieser Verordnung sind die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar gewordenen, teilweise oder ausschließlich aus Kautschuk hergestellten Waren. Als Altgummi gelten auch Weichgummimehl und Hartgummistaub.

(3) Gummiabfälle im Sinne dieser Verordnung sind die bei der Verarbeitung oder Bearbeitung von Kautschuk entstandenen vulkanisierten Abfälle.

§ 3

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des § 8 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anlage 1

Meldung
der Händler und Einführer von Kautschuk gemäß Verordnung Kautschuk I/51

Einzureichen bis zum 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats.

2 Exemplare an die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde

Firma und Anschrift:

Berichts-Monat

Rohstoffart:	Bestand am letzten Tage des Berichtsmonats: t	Zugang im Berichtsmonat t	Abgang im Berichtsmonat t	Im Berichtsmonat abgeschlossene Einfuhrverträge t
1. Naturkautschuk				
a) Plantagenkautschuk				
b) Kautschukmilch (Latex) Trockensubstanz				
Wildkautschuk				
Plantagen-Sohlenkreppe				
Gesamt:				
2. Balata				
3. Guttapercha				
Gesamt:				
4. Kunstkautschuk				
a) Elbeständige Typen (nach Art von Perbunan)				
b) sonstige Typen (nach Art von Buna S und SS)				
c) Latices (nach Art von Igetex) Trockensubstanz				
Gesamt:				
5. Kautschukähnliche Kunststoffe				
a) Polysobutylen (Oppanol)				
b) Polyvinylchlorid (Igelit)				
c) sonstige Kunststoffe				
Gesamt:				

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2

Meldung
der Großhändler und Einführer von Altgummi und Gummiabfällen gemäß Verordnung Kautschuk I/51

Einzureichen bis zum 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats.

2 Exemplare an die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde

Firma und Anschrift:

Berichts-Monat

	Bestände am letzten Tage des Berichtsmonats t	Zugang im Berichtsmonat t	Abgang im Berichtsmonat t	Abgeschlossene Einfuhrverträge i. Berichtsmonat t
Klasse I				
1. gebrauchte Autoluftschläuche				
2. sonstiges Material der Klasse I				
Klasse I gesamt:				
Klasse II				
1. gebrauchte Kraftfahrzeugdecken				
2. gebrauchte Vollgummidecken mit Metall				
3. Hartgummiabfälle, polierfähig				
4. sonstiges Material der Klasse II				
Klasse II gesamt:				
Klasse III				
1. Kraftfahrzeugdeckenwulste				
2. Hartgummiabfälle, nicht polierfähig				
3. sonstiges Material der Klasse III				
Klasse III gesamt:				
Klasse I—III insgesamt:				

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Verordnung
über die statistische Erfassung von Asbest
und Asbestgespinnsten
(Verordnung Asbest I/51).

Vom 21. März 1951.

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Meldungen

(1) Wer Asbest oder Asbestgespinnste verarbeitet oder mit diesen Waren handelt, hat monatlich bis zum 10. Tage des folgenden Monats die Bestände in diesen Waren am letzten Tage des Berichtsmonats, die Zu- und Abgänge im Berichtsmonat sowie die Einfuhrverträge über diese Waren im Berichtsmonat auf einem Vordruck nach Muster der Anlage zu melden.

(2) Die Meldungen sind in zweifacher Ausfertigung bei der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde einzureichen. Diese übersendet unverzüglich eine Ausfertigung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf Unternehmen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung.

§ 2

Gegenstand

(1) Asbest im Sinne dieser Verordnung sind Asbestgestein, Rohasbest, aufbereiteter Asbest, Asbestfasern und -fasermischungen sowie trockene Asbest- und Asbestwarenabfälle mit Ausnahme von Asbestmehl (Mikro-Asbest, Asbestine) inländischen Ursprungs.

(2) Asbestgespinnste im Sinne dieser Verordnung sind asbesthaltige Vorgarne, Garne und Zwirne.

§ 3

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des § 8 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anlage

Meldung
der Verarbeiter und Händler von Asbest und Asbestgespinsten gemäß Verordnung Asbest I/51

Einzureichen bis zum 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats.

Firma und Anschrift:

2 Exemplare an die für die Wirtschaft zuständige
Oberste Landesbehörde

Berichts-Monat

	Bestand am letzten Tage des Berichtsmonats kg	Lagerzugang im Berichtsmonat kg	Lagerabgang im durch Verbrauch kg	Berichtsmonat durch Verkauf kg	Abgeschlossene Einfuhrverträge i. Berichtsmonat kg
I. Asbest					
1. Weißasbest					
a) Crude					
b) lange Spinnfaser					
c) kürzere Spinnfaser					
d) Schiefer- und Itplattenfaser					
e) längere Pappenfaser					
f) kürzere Pappenfaser					
g) shorts und floats					
Zusammen:					
2. Blauasbest					
a) lange Spinnfaser					
b) kürzere Spinnfaser					
c) Schieferfaser					
Zusammen:					
3. Amosit					
a) Spinnfaser					
b) Füllfaser					
Zusammen:					
4. Asbestmehl ausländischer Herkunft					
5. Asbestabfälle*)					
a) Asbestfaserabfälle					
b) Asbestfäden- und -gewebeabfälle					
c) Itplattenabfälle					
d) Asbestpappenabfälle					
Zusammen:					
II. Sonstige Rohstoffe:					
1. Technischer Talg					
2. Paraffin					
III. Halbfabrikate:					
1. Asbestgarne und -zwirne					
a) aus inländischer Produktion					
b) aus Importen					
2. Asbestglasmischgarne					
3. Asbest- und Asbestglas- mischgewebe					
a) aus inländischer Produktion					
b) aus Importen					

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

*) soweit nicht im eigenen Betrieb angefallen.

Erläuterungen zur Meldung

Die Einordnung der einzelnen Asbestsorten in die vorgesehenen Gruppen von Weiß- und Blauasbest soll nach den folgenden Gesichtspunkten vorgenommen werden:

1. Weißasbest

- a) Crude (kanad. Crude 3 und 2. Arizona-Crude 1 und 2. entsprechende Sorten anderer Provenienzen);
- b) lange Spinnfaser (kanad. Test 4-7-4-1 und darüber, rhodes, C und G 1 und entspr. Sorten anderer Provenienzen);
- c) kürzere Spinnfaser (kanad. Test unter 4-7-4-1 bis 0-8-6-2 rhodes, C und G 2 und entspr. Sorten anderer Provenienzen);
- d) Schiefer- und Itplattenfaser (kanad. Test unter 0-8-6-2

bis 0-1, 5-9, 5-5, rhodes, C und G 3 und C und G 4 und entsprechende Sorten anderer Provenienzen);

- e) längere Pappenfaser (kanad. Test unter 0-1, 5-9 bis 0-0-8-8 und entspr. Sorten anderer Provenienzen);
- f) kürzere Pappenfaser (kanad. Test unter 0-0-8-8 bis 0-0-2-14 und entspr. Sorten anderer Provenienzen);
- g) shorts und floats (kanad. Test unter 0-0-2-14 und entsprechende Sorten anderer Provenienzen).

2. Blauasbest

- a) lange Spinnfaser (TCB und entspr. Sorten);
- b) kürzere Spinnfaser (A und entspr. Sorten);
- c) Schieferfaser.

Verordnung
über die statistische Erfassung von Rohtabak
(Verordnung Tabak I/51).

Vom 21. März 1951.

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Meldepflicht

(1) Wer gewerblich Rohtabak be- oder verarbeitet oder damit handelt, hat vierteljährlich Meldungen über die Bestände an in- und ausländischem Rohtabak sowie über die von ihm abgeschlossenen Einfuhrverträge über Rohtabak auf einem Formular nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster zu erstatten.

(2) Die Meldung ist für jedes Kalendervierteljahr bis zum 10. Tage des folgenden Monats in drei Ausfertigungen der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde oder der von dieser beauftragten Stelle einzureichen. Meldepflichtige, die Zweigbetriebe in verschiedenen Ländern haben, können ihre Meldungen einheitlich für das gesamte Unternehmen der für den Hauptbetrieb oder die Hauptverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde erstatten.

(3) Die Landesbehörde leitet der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft eine Ausfertigung der Meldung unverzüglich, das Landesergebnis der Meldungen nach Aufbereitung zu.

(4) Die Vorschriften von Absatz 1 und 2 finden auf Unternehmen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung.

§ 2

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung werden nach § 8 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Vor dem Ausfüllen bitte umseltige Erläuterungen beachten!	Fachbericht für die Tabakwaren-Herstellung und den Rohtabak-Handel gemäß Verordnung Tabak I/51	Reichsbetriebs-Nr. Einzusenden bis zum 10. des, dem Berichtsquartal folgenden Monats an:
	Berichtsquartal: 195..... Herstellungszweig:	

Nur für Zigarre: Konto-Nr.

Genauere Firmenanschrift, Ort, Straße, Haus-Nr. Fernsprech-Nr.

Rohtabak
(Angaben in ganzen Kilogramm Reingewicht)**Meldung der Tabakwarenhersteller**

Sorten	Melde-Nr.	Bestand am Anfang des Quartals 1)	Zugang im Quartal 2)	Abgang im Quartal		Bestand am Ende des Quartals 1)	In Sp. 7 nicht enthalt., aus abgeschl. Ein- fuhrvertr. noch nicht gelief. Mengen
				Verbrauch f. Produktion 3)	Sonst. Abgang 4)		

Meldung des Rohtabakhandels

Sorten	Melde-Nr.	Bestand am Anfang des Quartals 1)	Zugang im Quartal 2)	Abgang v. Eigenlagern im Quartal 3)	Abgang v. Fremdlagern im Quartal	Bestand am Ende des Quartals 1)	In Sp. 7 nicht enthalt., aus abgeschl. Ein- fuhrvertr. noch nicht gelief. Mengen
A. Auslands-Tabak							
1. USA-Tabak	0 12110						
a) Virginia	0 12111						
b) Burley	0 12112						
c) Kentucky	0 12113						
d) Maryland	0 12114						
e) Zigarrentabak	0 12115						
f) Andere USA-Tabake	0 12119						
2. Orient-Tabak							
a) Türkei	0 12141						
b) Griechenland	0 12142						
c) Bulgarien	0 12143						
d) Jugoslawien	0 12144						
3. Exoten-Tabak							
a) Brasilien	0 12121						
b) Dominik. Republik	0 12122						
c) Columbien (Carmen)	0 12123						
d) Cuba (Havanna)	0 12124						
e) Mexiko	0 12125						
f) Andere Exot. Tabake	0 12129						
4. Indones. Tabak							
a) Java	0 12131						
b) Sumatra	0 12132						
5. Sonst. ausl. Tabak	0 12190						
Summe Auslands-Tabak (1-5)							
B. Inlands-Tabak (fertig ferment.)							
	0 12200						X
Insgesamt (A. und B.)							
C. Unfertiger Inlands-Tabak (Einlagerungsgewicht)							
	0 12300						X
D. Tabak-Rippen							
1. Ausl. Herkunft	0 12410						
2. Inl. Herkunft	0 12450						
Zusammen (D 1-2)							X
E. Tabakextrakt aus							
1. USA	0 12511						
2. Schweiz	0 12512						
3. Im Inland hergestellt	0 12550						
Zusammen (E 1-3)							
F. Abfälle (Grus)	0 12600						

Fußnote siehe unter entspr. Ziffer umseltiger Erläuterungen!

Zollamt. Bestätigung vor Abgang: Die Angaben unter Verbrauch (Sp. 3 der Meldung der Tabakwarenhersteller) bzw. unter Abgang vom Eigenlager (Sp. 5 der Meldung des Rohabakhandels) entsprechen den Eintragungen in den Betriebsbüchern.

Zollamt _____ den _____

Unterschrift und Dienststellung

Dienststempel

Erläuterungen

Für die Tabakwarenherstellung:

1. Zu Sp. 3 u. 7
Bestand an sämtlichen verzollten und unverzollten im Bereich des Zollgebietes der Bundesrepublik oder der Zollauschlüsse auf Eigen- und Fremdlagern, sowie auf Transport befindlichen Eigen-Rohabak des Betriebes. Kleinpflanzertabake sind nicht mit anzuführen. (Soweit die Bestände nicht im Betrieb lagern, sind unter „Bemerkungen“ kurze Hinweise mit Orts- und Mengenangaben zu machen.)
2. Zu Sp. 4
Sämtliche Zugänge, die unter Bestand zu erfassen sind, ohne Rücksicht, ob verzollt oder unverzollt, also nicht allein die unter Betriebsbuch H. Abt. 1 (Zigarre, Rauchtabak, Kautabak, Schnupftabak) bzw. Betriebsbuch K. Abt. 1 (Zigarette) erfaßten Mengen.
3. Zu Sp. 5
Diejenige Menge Rohabak, die gemäß Betriebsbuch H. Abt. 2 (Zigarre, Rauchtabak, Kautabak, Schnupftabak) bzw. K. Abt. 2 (Zigarette) in produzierte Fertigware eingegangen ist.
4. Zu Sp. 6
Verkauf, Abgabe im Tausch, zollamtlich bestätigte Gewichtsunterschiede gemäß Betriebsbuch H. Abt. 2 (Zigarre, Rauchtabak, Kautabak, Schnupftabak) bzw. K. Abt. 2 (Zigarette) sowie andere nachweisbare Gewichtsunterschiede, für die keine zollamtliche Bestätigung erbracht werden kann. (Hierzu kurzer Hinweis unter „Bemerkungen“).

Firmen der Herstellung, die Zweigbetriebe in verschiedenen Ländern des Bundesgebietes führen, können ihre Meldungen einheitlich für das ganze Unternehmen oder für den Hauptbetrieb oder die Hauptverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde erstatten.

Betriebe mit mehreren Industriezweigen (Zigarre, Rauchtabak usw.) füllen für jeden Herstellungszweig einen besonderen Fragebogen aus.

Wenn bei Lohnverarbeitung die Angaben für den auftraggebenden Betrieb in der Meldung mit erfaßt sind, so ist unter „Bemerkungen“ ein entsprechender Hinweis zu machen.

Für den Rohabakhandel:

Bestand an sämtlichen verzollten und unverzollten im Bereich des Zollgebietes der Bundesrepublik oder der Zollauschlüsse auf Eigen- und Fremdlagern, sowie auf Transport befindlichen Eigen-Rohabak des Betriebes. Kleinpflanzertabake sind nicht mit anzuführen. (Soweit die Bestände sich nicht auf Eigenlager befinden, sind unter „Bemerkungen“ kurze Hinweise mit Orts- und Mengenangaben zu machen.)

Sämtliche Zugänge, die unter Bestand zu erfassen sind, bei Auslandstabaken ohne Rücksicht, ob verzollt oder unverzollt, also nicht allein die unter Betriebsbuch H. Abt. 1, erfaßten Mengen.

Die aus Betriebsbuch H. Abt. 2 (und gegebenenfalls in Abt. 2 des Betriebsbuches D oder F ersichtlichen Abgänge, sowie sonstige nachweisbare Gewichtsunterschiede, für die keine zollamtliche Bestätigung erbracht werden kann. (Hierzu kurzer Hinweis unter „Bemerkungen“).

Am Kopf des Meldebogens füllen die Rohabakhandelsfirmen die Querspalte „Herstellungszweig“ aus mit dem Vermerk: „Handel“.

Bemerkungen:

Firmenstempel

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des verantwortlichen Leiters

Verordnung

über Verarbeitung, Lieferung, Bezug, Vorratshaltung und statistische Erfassung von Nichteisen-Metallen (Verordnung NEM I/51).

Vom 4. Mai 1951.

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1**Begriffsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Nichteisen-Metalle in den Formen der in der Anlage 1 genannten Metallklassen und Materialgruppen (Vormaterial, Rohmaterial, Abfallmaterial und Halbmaterial).

(2) Betriebe der Metallgewinnung im Sinne dieser Verordnung sind Metallhütten, Raffinerianstalten und Umschmelzwerke, die Nichteisen-Metalle in Form von Rohmaterial zum Absatz an Dritte erzeugen.

(3) Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe im Sinne dieser Verordnung sind Unternehmen, die Nichteisen-Metalle in Form von Vormaterial, Rohmaterial oder Abfallmaterial für andere Zwecke als die der Metallgewinnung verarbeiten oder verbrauchen.

(4) Betriebe der zweiten und weiteren Verarbeitungsstufen im Sinne dieser Verordnung sind Unternehmen, die Nichteisen-Metalle in anderer Form als Vor-, Roh- oder Abfallmaterial verarbeiten oder verbrauchen.

(5) Betriebe des Metallhandels im Sinne dieser Verordnung sind Unternehmen, die gewerbsmäßig Nichteisen-Metalle in Form von Vormaterial, Rohmaterial oder Abfallmaterial erwerben und nach oder ohne Lagerung, Zerlegung oder Sortierung weiter veräußern oder in Form von Halbmaterial erwerben und nach oder ohne Lagerung und Zerlegung weiter veräußern.

(6) Örtlich getrennte Teilbetriebe eines Unternehmens gelten im Sinne dieser Verordnung als selbständige Unternehmen. Umfaßt ein gewerbliches Unternehmen Teilbetriebe der Metallgewinnung, der ersten, der zweiten und der weiteren Verarbeitungsstufen, so gilt jeder Teilbetrieb als selbständiger Betrieb, ausgenommen die den Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe vorgeschalteten Gießereien.

§ 2**Verarbeitung und Verbrauch**

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe durch Durchführungsverordnung oder Verfügung gemäß § 3 des Gesetzes jeweils für ein Kalendervierteljahr die Höchstmenge der in der Anlage 2 genannten Nichteisen-Metalle in den Formen der Materialgruppen Rohmaterial und Abfallmaterial bestimmen, die ein Betrieb der ersten Verarbeitungsstufe im Monat verarbeiten oder verbrauchen darf (Monatsverbrauch). Der Monatsverbrauch wird in einem Hundertsatz der Menge festgesetzt, die der Betrieb im Durchschnitt der Monate Oktober und November 1950 an Rohmaterial und Abfallmaterial verarbeitet oder verbraucht hat. Jeder Betrieb hat diese Menge auf Grund seiner Betriebsunterlagen festzustellen und innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft (Bundesstelle) und der für die Wirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde mitzuteilen.

(2) Innerhalb des Kalendervierteljahres kann ein Mindeerverbrauch in einem Monat mit einem Mehrverbrauch in einem anderen Monat ausgeglichen werden.

(3) Die Bundesstelle kann zum Ausgleich von Härten durch Verfügung den Monatsverbrauch eines Betriebes abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 festsetzen. Anträge sind an die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde zu richten, die sie mit ihrer Stellungnahme an die Bundesstelle weiterleitet.

§ 3**Lieferung und Bezug**

(1) Gewerbliche Unternehmen dürfen Nichteisen-Metalle nur an gewerbliche Unternehmen liefern; diese dürfen nur solche Nichteisen-Metalle beziehen, die sie in der bezogenen Form im eigenen Betrieb verarbeiten oder verbrauchen können oder mit denen sie als Betriebe des Metallhandels gewerbsmäßig handeln.

(2) Nicht unter die Bestimmungen des Absatzes 1 fallen die Lieferung und der Bezug von Kleinmengen an Nichteisen-Metallen, die an nichtgewerbliche Verbraucher handelsüblich abgegeben werden.

§ 4**Liefergebote**

Um einen volkswirtschaftlich wichtigen Bedarf zu decken oder die Ausführung von Ausfuhraufträgen zu sichern, kann die Bundesstelle gewerblichen Unternehmen durch Verfügung die Lieferung von Nichteisen-Metallen an oder durch bestimmte Betriebe der Metallgewinnung, der ersten, der zweiten und der weiteren Verarbeitungsstufen oder des Metallhandels vorschreiben.

§ 5**Vorratshaltung**

(1) Betriebe der Metallgewinnung, der ersten, der zweiten und der weiteren Verarbeitungsstufen dürfen nur solche Vorräte an Nichteisen-Metallen in den Formen der in der Anlage 1 genannten Metallklassen und Materialgruppen halten, die zur Verarbeitung oder zum Verbrauch im eigenen Betrieb geeignet und bestimmt oder im eigenen Betrieb erzeugt sind.

(2) Betriebe der Metallgewinnung, der ersten, der zweiten und der weiteren Verarbeitungsstufen sowie des Metallhandels haben ihre Vorräte an Nichteisen-Metallen in den Formen der in der Anlage 3 genannten Metallklassen und Materialgruppen auf die in dieser Anlage genannten Höchstmengen zu beschränken. Hat ein Betrieb der Metallgewinnung oder des Metallhandels in einzelnen Metallklassen und Materialgruppen größere Bestände, so hat er den die Höchstmenge überschreitenden Bestand unverzüglich dem Verbrauch zuzuführen. Hat ein Betrieb der ersten sowie der zweiten und der weiteren Verarbeitungsstufen in einzelnen Metallklassen und Materialgruppen größere Bestände, so darf er solche Nichteisen-Metalle so lange nicht beziehen, bis seine Vorräte unter die Höchstmenge gesunken sind.

(3) Andere natürliche und juristische Personen als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe dürfen nur in kleinen Mengen Vorräte an Nichteisen-Metallen halten, soweit diese für eigene Zwecke zur alsbaldigen Verwendung benötigt werden. Sie haben Nichteisen-Metalle, die sie nach Satz 1 nicht auf Lager halten dürfen, unverzüglich einem Betrieb der Metallgewinnung, der ersten Verarbeitungsstufe oder des Metallhandels zu liefern.

(4) Die Bundesstelle kann durch Verfügung Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 anordnen oder zulassen. Anträge sind an die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde zu richten, die sie mit ihrer Stellungnahme an die Bundesstelle weiterleitet.

§ 6**Umarbeitungsgeschäfte**

Geschäfte, welche die Umarbeitung von Nichteisen-Metallen zum Gegenstand haben, dürfen nur mit Genehmigung der Bundesstelle abgeschlossen und durchgeführt werden. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn Abfallmaterial, das im eigenen Betrieb des Auftraggebers angefallen ist, durch Betriebe der Metallgewinnung oder der ersten Verarbeitungsstufe umgearbeitet wird und das aus der Umarbeitung stammende Erzeugnis zur unmittelbaren Verarbeitung im Betriebe des Auftraggebers bestimmt und geeignet ist.

Metallgewinnung, der ersten, der weiteren Verarbeitungsstufen sowie des Handels haben Lagerbücher zu führen.

In den Lagerbüchern sind gesonderte Blätter zu führen für jede Metallklasse, innerhalb jeder Metallklasse für jede Materialgruppe.

Jedes Lagerbuch muß enthalten:
Datum des eintragungspflichtigen Vorganges,
Zugänge aus dem eigenen Betrieb,
Bezüge von fremden Betrieben,
Abgänge vom Lager an den eigenen Betrieb,
Lieferungen an fremde Betriebe,
Bestand am Monatsanfang und Monatsende
ausschließlich Betriebsumlauf).

Soweit in den Betriebsbüchern die in Absatz 2 vor-
geführten Aufzeichnungen vollständig und jederzeit
prüfbar regelmäßig vorgenommen werden, gelten die
Schriften des Absatzes 2 als erfüllt, wenn die Monats-
daten auf die Lagerbuchblätter übertragen werden.

Anzugeben ist das Gesamtgewicht, bei Vormaterial
dem der Metallinhalt.

Die Unterlagen sind bis zum Ablauf eines Jahres
dem Außerkrafttreten dieser Verordnung aufzube-
halten.

§ 8

Meldepflichten

Bis zum 5. Tag eines Monats haben zu melden

die Betriebe der Metallgewinnung

a) die im Vormonat getätigten Lieferungen von Roh-
material der in der Anlage 2 genannten Metall-
klassen an Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe
unter Angabe des Empfängers und der gelieferten
Menge, wenn die Lieferungen an einen Empfänger
die in der Anlage 2 genannten Freigrenzen über-
schreiten,

b) die Erzeugung und die Gesamtmenge des Absatzes
an Rohmaterial der in der Anlage 1 genannten
Metallklassen im Vormonat auf einem Vordruck
nach dem Muster der Anlage 4,

c) die für den laufenden Monat zu erwartende Er-
zeugung an Rohmaterial der Metallklassen 301,
350, 370, 374, 375, 380, 388 und 389, das zum Ab-
satz an Dritte bestimmt ist,

d) die Bestände an Vormaterial, Rohmaterial und
Abfallmaterial am letzten Tage des Vormonats
auf einem Vordruck nach dem Muster der An-
lage 5, wenn die Bestände die in der Anlage 1
genannten Meldegrenzen übersteigen;

die Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe, die Halb-
material herstellen,

a) die Erzeugung und die Gesamtmenge des Absatzes
an Halbmateriale im Vormonat auf einem Vordruck
nach dem Muster der Anlage 6,

b) die Bestände an Rohmaterial und Abfallmaterial
am letzten Tage des Vormonats auf einem Vor-
druck nach dem Muster der Anlage 5;

die Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe, die Vor-
material, Rohmaterial oder Abfallmaterial verarbei-
ten oder verbrauchen, ohne Halbmateriale herzustellen,

a) den Verbrauch an Vormaterial, Rohmaterial und
Abfallmaterial im Vormonat auf einem Vordruck
nach dem Muster der Anlage 7,

b) die Bestände an Rohmaterial und Abfallmaterial
am letzten Tage des Vormonats auf einem Vor-
druck nach dem Muster der Anlage 5;

die Betriebe des Metallhandels

a) die im Vormonat getätigten Lieferungen an Roh-
material der in der Anlage 2 genannten Metall-
klassen an Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe
unter Angabe des Empfängers und der gelieferten
Menge, wenn die Lieferungen an einen Empfänger
die in der Anlage 2 genannten Freigrenzen über-
schreiten,

b) die Bestände an Nichteisen-Metallen am letzten
Tage des Vormonats auf einem Vordruck nach
dem Muster der Anlage 5, wenn die Bestände die
in der Anlage 1 genannten Meldegrenzen über-
schreiten.

(2) Betriebe der Metallgewinnung und des Metall-
handels haben bis zum 20. Tage eines jeden Monats die
für den nächsten Monat beabsichtigten Lieferungen von
Rohmaterial der in der Anlage 2 genannten Metallklassen
unter Angabe des Empfängers und der voraussichtlichen
Liefermenge zu melden, wenn die Lieferungen an einen
Empfänger die in der Anlage 2 genannten Freigrenzen
überschreiten.

(3) Betriebe der zweiten und der weiteren Verarbei-
tungsstufen haben ihre Bestände an Nichteisen-Metallen
am letzten Tage eines Kalenderhalbjahres auf einem Vor-
druck nach dem Muster der Anlage 5 bis zum 20. Tage des
folgenden Monats zu melden, wenn diese die in der An-
lage 1 genannten Meldegrenzen überschreiten.

(4) Einfuhrverträge über Nichteisen-Metalle sind von
dem Einführer innerhalb von 5 Tagen nach Vertrags-
abschluß unter Angabe des Lieferers, des Materials
und der Menge zu melden. Das gleiche gilt für Bezüge von
Nichteisen-Metallen aus einem deutschen Gebiet außerhalb
des Bundesgebietes.

(5) Die Meldungen nach Absatz 1 bis 4 sind an die
Bundesstelle und die für die Wirtschaft zuständige Oberste
Landesbehörde des Landes zu richten, in dem der melde-
pflichtige Betrieb seinen Sitz hat.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 4 finden auf Unter-
nehmen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Klein-
gewerbes hinausgeht, keine Anwendung.

§ 9

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3,
§ 3 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6 Satz 1, § 7 Abs. 1
bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 und gegen § 8 Abs. 1,
Abs. 3 bis 5 werden nach den Vorschriften des § 7 des
Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebie-
ten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 4 in Verbindung
mit Abs. 5 werden nach den Vorschriften des § 8 des
Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten
der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anlage 1

I. Metallklassen

Metall- klassen- Nr.	Metallklassenbezeichnung	Kurz- zeichen	Melde- grenze kg
300	Hüttenaluminium-Legierungen mit Gehalten bis zu 0,5% Cu	Al-Leg	100
301	Aluminium, nicht legiert	Al	100
302	Aluminium-Umschmelz-Gußlegie- rungen	UG Al	500
310	Aluminium-Legierungen mit mehr als 0,5% Cu-Gehalt	Al-Cu-Mg	500
320	Aluminium-Legierungen mit mehr als 2% Silizium-Gehalt	Al-Si	100
330	Magnesium, nicht legiert	Mg	50
332	Magnesium-Knetlegierungen	KMg	50
334	Magnesium-Gußlegierungen	GMg	100
343	Weichlote	W-Lot	100
344	Wismut-Lote (bis 25% Bi)	Bi-Lot	10
345	Blei-Lote	Pb-Lot	100
346	Zink-Lote	Zn-Lot	100
347	Hart-Lote (Messing-Lote und Sil- ber-Lote mit einem Silbergehalt unter 8%)	Ms-Lot	100

Metallklassen-Nr.	Metallklassenbezeichnung	Kurzzeichen	Meldegrenze kg	Metallklassen-Nr.	Metallklassenbezeichnung	Kurzzeichen	Meldegrenze kg
348	Aluminium-Lote	Al-Lot	100	012	Indium	In	0
350	Kupfer, nicht legiert, und alle Kupferlegierungen mit höchstens 1% Legierungsgehalt, ausgenommen 350 E, D und R	Cu	500	013	Lithium	Li	0
350 E	Elektrolytkupfer (Kathoden)	E Cu	500	015	Rhenium	Re	0
350 D	Kupfer-Drahtbarren	D Cu	100	017	Selen	Se	0
350 R	Raffinadekupfer	R Cu	500	018	Tantal	Ta	0
352	Rotguß	Rg	500	019	Tellur	Te	0
355	Messing und Tombak	Ms	500	020	Thallium	Tl	0
360	Zinnbronze	Sn-Bz	300	021	Thorium	Th	0
362	Kupfer-Nickel-Legierungen / Neusilber-Legierungen	Cu-Ni	300	022	Titan	Ti	0
364	Andere Kupferlegierungen	Cu-Leg	500	023	Uran	U	0
370	Blei, nicht legiert, Antimonblei bis zu 1% Antimon, As-Blei, Zinnblei bis zu 10% Sn und silberhaltiges Blei	Pb	500	024	Vanadin	V	0
371	Hartblei (Antimonblei), Sammlerhartblei	Pb-Sb	500	025	Zirkon	Zr	0
372 a	Bleilagermetall und Bleilegierungen mit Sb und bis zu 10,5% Sn-Gehalt	Lg-Pb-Sb	500	026	Reinsilizium mit weniger als 1% Eisen	Si	0
372 b	Alkali- und Erdalkali-Blei-Lagermetall- und Legierungen	Lg-Pb-Na	500	027	Arsen	As	0
373	Schriftmetall / Lettermetall	Sm	500				
374	Feinzink	FZn	500				
375	Hüttenzink, Walzzink, Zinkstaub, Mischzink	Zn	500				
375 U	Umschmelzzink (Remelted Zink-Garantiezink)	UZn	500				
375 H	Hartzink	HZn	500				
376	Feinzink-Legierungen	FZn-Leg	500				
380	Zinn, nicht legiert, mit mehr als 97,8 % Sn	Sn	50				
381	Blei-Zinn-Legierungen mit mehr als 10,5% Sn und weniger als 50% Sn, außer denen der Metallklasse 343	Sb-Sn	100				
383	Zinn-Lagermetall mit mehr als 50% Sn	Lg-Sn	100				
385	Zinn-Legierungen mit 50% Sn und mehr (einschl. Mischzinn und Phosphorzinn)	Sn-Leg	100				
386	Antimon, nicht legiert	Sb	100				
387 a	Cadmium	Cd	25				
387 b	Cadmiumlegierungen	Cd-Leg	25				
388	Kobalt und Kobaltlegierungen	Co	10				
389 a	Reinnickel	Ni	50				
389 b	Nickellegierungen	Ni-Leg	50				
390	Quecksilber	Hg	34,5				
392	Reinchrom	Cr	0				
394	Reinmolybdän	Mo	0				
398	Reinwolfram	W	0				
001	Barium	Ba	0				
002 a	Wismut	Bi	0				
002 b	Wismutlegierungen (über 25% Bi)	Bi-Leg	0				
004	Mangan (mit mehr als 96% Mn) kohlearm, kohlefrei	Mn	0				
005	Strontium	Sr	0				
006	Beryllium	Be	0				
008	Cer	Ce	0				
009	Niob, rein	Nb	0				
010	Gallium	Ga	0				
011	Germanium	Ge	0				

Jede Legierung für die nicht eine besondere Metallklasse angeführt ist, fällt unter die Legierungsklasse desjenigen Metalls, das gewichtmäßig in der Zusammensetzung der Legierung überwiegt. Soweit bei einzelnen Metallen keine Legierungsgruppen bestehen, fallen die Legierungen unter die Klasse des unlegierten Metalls.

II. Materialgruppen

1. Die Nichteisen-Metalle werden bei der Anwendung dieser Verordnung nach dem Stand ihrer Be- oder Verarbeitung in folgende Materialgruppen eingeteilt:

a) Vormaterial, das sind metallhaltige Ausgangsstoffe für die Metallgewinnung, insbesondere Erze und Zwischenerzeugnisse der Hüttenindustrie, Aschen, Krätzen und sonstige Rückstände sowie mit Metall plattierte Eisen- und Stahlabfälle.

b) Rohmaterial, das sind Metalle in allen für die Erzeugnisse der Hütten, Raffinieranstalten, Elektrolysen und Schmelzen handelsüblichen, zur ersten weiteren Be- oder Verarbeitung geeigneten Grundformen, Anoden. Zinkstaub (Metallklasse 375) und Metallpulver, soweit sie nicht unter 1 d) aufgeführt sind.

c) Abfallmaterial, das sind Altmetalle und metallische Fabrikationsabfälle einschließlich Ausschuß.

d) Halbmaterial, das sind Walz-, Preß- und Zieherzeugnisse, Hammerwaren, Schmiedeteile aus Metall, auch aus Metall als Kernschicht, mit Überzügen oder Plattierungen aus Metall oder Edelmetall in folgenden Formen: Bleche, Bänder, Folien, Scheiben, Stangen, Profile, Rohre, Drähte, Seile, Litzen, Rondeln, Schalen, Feuerbüchsen, Feuerbüchsteile, Schmiedeteile.

Hierzu gehören auch:

Gesenkpreßteile und gesinterte Teile in rohem und vorgearbeitetem Zustand. Gußerzeugnisse aller Gießverfahren (Sandguß, Kokillenguß, Druckguß, Schleuderguß, Verbundguß und Sturzguß) in rohem und vorgearbeitetem Zustand.

Sonstige Erzeugnisse:

Metallwolle, ferner Metallpulver der Metalle Aluminium, Kupfer, Magnesium, Zink, Zinn und Blei.

2. Die Einteilung nach Materialgruppen kommt nicht zur Anwendung bei Losen der Metallklassen 343 bis 348, die ohne Rücksicht auf Formgebung und Zusammensetzung als Rohmaterial gelten.

Metall- klassen- Nr.	Bezeichnungen	Freigrenze
300	Hüttenaluminium-Legierungen mit Ge- halten bis zu 0,5% Cu	1000 kg
301	Aluminium, nicht legiert	500 kg
302	Aluminium-Umschmelz-Gußlegierungen	1000 kg
310	Aluminium-Legierungen mit mehr als 0,5 % Cu-Gehalt	3000 kg
320	Aluminium-Legierungen mit mehr als 2% Silizium-Gehalt	500 kg
330	Magnesium, nicht legiert	50 kg
332	Magnesium-Knetlegierungen	50 kg
334	Magnesium-Gußlegierungen	100 kg
350	Kupfer, nicht legiert, und alle Kupfer- legierungen mit höchstens 1% Legie- rungsgehalt, einschließlich 350 E, D u. R	0 kg
352	Rotguß	500 kg
355	Messing und Tombak	500 kg
360	Zinnbronze	300 kg
362	Kupfer-Nickel-Legierungen / Neusilber- Legierungen	100 kg
364	Andere Kupferlegierungen	100 kg
370	Blei, nicht legiert, Antimonblei bis zu 1% Antimon, As-Blei, Zinnblei bis zu 10% Sn und silberhaltiges Blei	500 kg
371	Hartblei (Antimonblei), Sammlerhartblei	500 kg
374	Feinzink	500 kg
375	Hüttenzink, Walzzink, Zinkstaub, Misch- zink einschließlich Umschmelzzink (Re- melted Zink-Garantiezink) und Hartzink	1000 kg
376	Feinzink-Legierungen	50 kg
380	Zinn, nicht legiert, mit mehr als 97,8% Sn	50 kg
386	Antimon, nicht legiert	500 kg
387	Cadmium und Cadmiumlegierungen	0 kg
388	Kobalt und Kobaltlegierungen	0 kg
389	Reinnickel und Nickellegierungen	0 kg
392	Reinchrom	50 kg
394	Reinmolybdän	0 kg
398	Reinwolfram	0 kg
002	Wismut und Wismutlegierungen (über 25% Bi)	0 kg
004	Mangan (mit mehr als 96% Mn) kohle- arm, kohlefrei	50 kg
006	Beryllium	0 g

Anlage 3

Vorratshöchstmengen

Die Vorratshöchstmenge errechnet sich:

- a) bei den Betrieben der Metallgewinnung aus der durchschnittlichen mengenmäßigen Tageserzeugung,
 b) bei den Betrieben der ersten, zweiten und weiteren Verarbeitungsstufen aus dem durchschnittlichen mengenmäßigen Tagesverbrauch,
 c) bei den Betrieben des Metallhandels aus dem durchschnittlichen mengenmäßigen Tagesumsatz über Lager der der Festlegung der Vorratsmenge vorausgehenden drei Monate.

Metallklass.-Nr.	Metallklassenbezeichnung	Kurzzeichen	Betriebe der Metallgewinnung Lagervorrat an Rohmaterial	Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe Lagervorrat an		Betriebe des Metallhandels Lagervorrat an Roh- und Abfallmaterial	Betriebe der zweiten und weiteren Verarbeitungsstufen u. des Metallhandels Lagervorrat an Halbmaterial
				Roh- u. Abfallmaterial	Halbmaterial		
300	Hüttenaluminiumlegierungen mit Gehalten bis zu 0,5% Cu	Al-Leg Al	30 Tage	30 Tage	15 Tage	30 Tage	60 Tage
301	Aluminium, nicht legiert						
302	Aluminium-Umschmelz-Gußleg.	UG-Al					
310	Aluminium-Legierungen mit mehr als 0,5% Cu-Gehalt	Al-Cu-Mg					
320	Aluminium-Legierungen mit mehr als 2% Silizium-Gehalt	Al-Si	30 Tage	30 Tage	15 Tage	30 Tage	60 Tage
330	Magnesium, nicht legiert	Mg					
332	Magnesium-Knetlegierungen	KMg					
334	Magnesium-Gußlegierungen	GMg	30 Tage	60 Tage	15 Tage	30 Tage	60 Tage
350	Kupfer, nicht legiert, und alle Kupferlegierungen mit höchstens 1% Legierungsgehalt, ausgenommen 350 E, D und R	Cu E Cu D Cu R Cu	30 Tage	30 Tage	15 Tage	30 Tage	60 Tage
350E	Elektrolytkupfer (Kathoden)						
350D	Kupfer-Drahtbarren						
350R	Raffinadekupfer						
352	Rotguß						
355	Messing und Tombak	Rg					
360	Zinnbronze	Ms					
362	Kupfer-Nickel-Leg./Neusilberleg.	Sn-Bz					
364	Andere Kupferlegierungen	Cu-Ni Cu-Leg.	30 Tage	30 Tage	15 Tage	30 Tage	60 Tage
370	Blei, nicht legiert, Antimonblei bis zu 1% Antimon, As-Blei, Zinnblei bis zu 10% Sn und silberhaltiges Blei	Pb					
371	Hartblei (Antimonblei) Sammlerhartblei	Pb-Sb	30 Tage	30 Tage	15 Tage	30 Tage	60 Tage
374	Feinzink	FZn					
375	Hüttenzink, Walzzink, Zinkstaub, Mischzink	Zn					
375U	Umschmelzzink (Remelted Zink) Garantiezink	UZn	30 Tage	30 Tage	15 Tage	30 Tage	60 Tage
375H	Hartzink	HZn	—	90 Tage	—	30 Tage	—
376	Feinzinklegierungen	FZn-Leg.	30 Tage	30 Tage	15 Tage	—	60 Tage
380	Zinn, nicht legiert, mit mehr als 97,8% Sn	Sn	30 Tage	30 Tage	15 Tage	30 Tage	60 Tage
386	Antimon, nicht legiert	Sb	30 Tage	45 Tage	—	30 Tage	—
387a	Cadmium	Cd					
387b	Cadmium-Legierungen	Cd-Leg.	30 Tage	30 Tage	—	30 Tage	—
388	Kobalt und Kobaltlegierungen	Co	30 Tage	30 Tage	—	30 Tage	—
389a	Reinnickel	Ni					
389b	Nickellegierungen	Ni-Leg.	30 Tage	30 Tage	15 Tage	30 Tage	60 Tage
392	Reinchrom	Cr					
394	Reinmolybdän	Mo					
398	Reinwolfram	W	30 Tage	45 Tage	—	30 Tage	60 Tage für W u. Mo
004	Mangan mit mehr als 96% Mn, kohlearm, kohlefrei	Mn	30 Tage	45 Tage	—	30 Tage	—
006	Beryllium	Be	—	60 Tage	—	30 Tage	—

281				
Industrie-Gruppe	Kurzanschrift	Betriebsort	Reichsbetriebsnummer	Berichtsmonat
Bearbeiter:		Fernruf:	Haus-App.:	

Produktionsbericht

der Metallhütten und Umschmelzwerke

(auch einschlägige Betriebe der Halbzeugwerke)

Bis spätestens zum 5. Tag des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an:

1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft.
 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde.
- Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.

Produktion, Versand und Bestände im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)

Metallklassen Nr.	Kurzbezeichnung	Form d. Metalls (z. B. Platten, Blöcke, Knüppel, Walzbarren, Wirebars, Kathoden)	Produktion	Voller Produktionswert in ganzen DM ¹⁾	Ab-lieferungen ²⁾	Bestand am Ende des Berichtsmonats	Ausbringbarer Metallinhalt der auf Lager befindl. Vor- und Abfallmat. am Ende des Berichtsmonats
			kg		kg	kg	kg
1	2	3	4	5	6	7	8
301	Hütten-Aluminium, nicht legiert Reinst-Aluminium durch Raffination mit mindestens 99,99 %						
	Hütten-Aluminium insgesamt						
300	Hütten-Aluminium-Legierungen mit Gehalten bis zu 0,5 % Cu						
310	Hütten-Aluminium-Legierungen mit mehr als 0,5 % Kupfergehalt						
320	Hütten-Aluminium-Legierungen mit mehr als 2 % Siliziumgehalt						
	Hütten-Aluminium-Legierungen insgesamt (Metallkl. 300, 310 und 320)						
301	Rein-Aluminium-U (umgeschmolzen)						
300	Umschmelz-Aluminium-Legierungen mit Gehalten bis zu 0,5 % Cu						
302	Umschmelz-Aluminium-Guß-, Spritzguß- und Desoxydationslegierungen						
310	Umschmelz-Aluminium-Legierungen mit mehr als 0,5 % Kupfergehalt						
320	Umschmelz-Aluminium-Legierungen mit mehr als 2 % Siliziumgehalt						
	Umschmelz-Aluminium-Legierungen insgesamt (Metallkl. 300, 302, 310 und 320)						
330	Magnesium, nicht legiert						
332	Magnesium-Knetlegierungen						
334	Magnesium-Gußlegierungen						
	Magnesium und Magnesium-Legierungen insgesamt (Metallkl. 330, 332 und 334)						
350	Blister-Kupfer						
350E	Elektrolyt-Kupfer (Kathoden)						
350R	Raffinade-Kupfer						
350D	Drahtbarren aus Kathoden						
350D	Drahtbarren aus Abfallmaterial						
	Drahtbarren insgesamt (Metallkl. 350 D)						
352	Rotguß						
355	Messing und Tombak						
360	Zinnbronze						
362	Kupfer-, Nickel- und Neusilber-Legierungen						
364	Andere Kupferlegierungen: ²⁾ Aluminiumbronze, Berylliumbronze, Bleibronze Manganbronze, Silberbronze, Siliziumbronze Kupferlegierungen wie Arsen-, Ferro-, Mangan-, Phosphor-, Siliziumkupfer						
	Kupfer-Legierungen insgesamt (Metallkl. 352, 355, 360, 362 und 364)						
370	Blei, nicht legiert, Antimonblei bis zu 1 % Antim., As-Blei, Zinn-Blei bis zu 10 %, Sn u. silberhaltig, Blei						
	davon: Hutten-Weichblei						
	Feinblei mit mind. 99,985 %, Pb						
	Insgesamt:						
	Raffinade- (Block-) Blei						
371	Hartblei (Antimonblei)						
	Sammlerhartblei						
	Hartblei insgesamt						
372a	Bleilagermetall und Blei-Legierungen mit Sb und bis zu 10 % Sn-Gehalt						
372b	Alkali- und Erdalkali-Blei-Lagermetalle und -Legierungen						
	Blei-Lagermetalle insgesamt (Metallkl. 372a und b)						

285 A/I							
Industrie-Zweig	Kurzanschrift	Betriebsort		Reichsbetriebsnummer		Berichtsmonat	
Bearbeiter:			Fernruf:			Haus-App.:	
Produktionsbericht der Metallhalbzeugwerke Produktions- und Versandmeldung Blatt 1: Halbmaterial aus Leichtmetallen und Leichtmetall-Knetlegierungen ¹⁾				Bis spätestens zum 5. Tag des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an 1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft, 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.			
Produktion im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)							
Form des Halbmaterials	Aluminium, nicht legiert Met. Kl. 301	Al-Legierungen mit Gehalten bis zu 0,5% Cu 300	Al-Legierungen mit mehr als 0,5% Cu 310	Al-Legierungen mit mehr als 2% Si 320	Magnesium und Magnesium- Legierungen 332	Insgesamt (Summe Spalte 2-6)	
1	2	3	4	5	6	7	
a) Bleche							
b) Bänder							
c) Scheiben, Stanzteile							
d) Stangen							
e) Profile: stranggepreßt							
: Blechprofile							
f) Rohre							
g) Gesenkpreß- und Schmiedeteile							
h) Drähte ²⁾ : von 0,5 mm und mehr							
: unter 0,5 mm							
i) Sonstiges Halbmaterial ¹⁾							
Summe							
						Voller Produktionswert in ganzen DM: ³⁾	
Form des Halbmaterials	Davon aus fremdem Halbmaterial						
Summe							
						Voller Produktionswert in ganzen DM: ³⁾	
Ablieferungen im Berichtsmonat ⁴⁾ (Mengen in vollen Kilogramm)							
Summe (Erzeugnisse a bis i)							
Davon Ausfuhr (ca.)							
Alle Angaben sind richtig und vollständig.							
..... (Ort und Datum)			 (Firma und Unterschrift)			

Bemerkungen: ¹⁾ Gußerzeugnisse in rohem und vorgearbeitetem Zustand sind nicht hierunter, sondern im Produktionsbericht der Metallgießereien (NEM 14/IV) auszuweisen. — ²⁾ Halbmaterial für Leitwerke ist nicht hierunter, sondern auf Blatt 3: „Leit-, Heizeleiter- und Widerstandsmaterial“ (Produktionsbericht NEM 14/III Blatt 3) aufzuführen. — ³⁾ Es ist der volle Produktionswert, nicht etwa nur der Umarbeitungslohn auszuweisen. — ⁴⁾ Einschließlich Eigenbedarf. Eigenbedarf ist auf einem besonderen Blatt, nach Metallarten und -klassen aufgeteilt, gemäß umstehendem Schema aufzuführen.

285 / A 2 Industrie-Zweig	Kurzanschrift	Betriebsort	Rechtsbetriebsnummer	Berichtsmonat		
Bearbeiter:		Fernruf:	Haus-App.:			
Produktionsbericht der Metallhalbzeugwerke Produktions- und Versandmeldung Blatt 2: Halbmaterial aus Kupfer und Kupfer-Knetlegierungen ¹⁾		Bis spätestens zum 5. Tag des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an: 1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft. 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.				
		Produktion im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)				
Form des Halbmaterials	Kupfer, nicht legiert Met. Kl. 350	Messing und Tombak Met. Kl. 355	Zinnbronce Met. Kl. 360	Kupfer-, Nickel- und Neusilber-Legierungen Met. Kl. 362 ²⁾	Andere Kupfer- Legierungen Met. Kl. 364	Insgesamt (Summe Spalte 2—6)
1	2	3	4	5	6	7
a) Bleche						
b) Bänder						
c) Scheiben, Stanzteile						
d) Stangen						
e) Profile: stranggepreßt Blechprofile						
f) Rohre						
g) Gesenkpreß- und Schmiedeteile						
h) Böden und Schalen						
i) Feuerbuchsmaterial						
k) Rundkupfer für Stehbolzen						
l) Drähte: ⁴⁾ von 0,5 mm und mehr davon Bürstendrähte unter 0,5 mm davon Bürstendrähte						
m) Sonstiges Halbmaterial ⁵⁾						
Summe						
Form des Halbmaterials	Davon aus fremdem Halbmaterial				Voller Produktionswert in ganzen DM: ³⁾	
Summe						
Ablieferungen im Berichtsmonat²⁾ (Mengen in vollen Kilogramm)					Voller Produktionswert in ganzen DM: ³⁾	
Summe (Erzeugnisse a-m)						
Davon Ausfuhr (ca.)						
Alle Angaben sind richtig und vollständig.						
(Ort und Datum)				(Firma und Unterschrift)		
Bemerkungen: ¹⁾ Gußzeugnisse in rohem und vorgearbeitetem Zustand sind nicht hierunter, sondern im Produktionsbericht der Metallgießereien (NEM 14/IV) auszuweisen. — ²⁾ Legierungs-Spezifikation auf einem besonderen Blatt. — ³⁾ Weichlöte gelten ohne Rücksicht auf Formgebung und Zusammensetzung als Rohmaterial und sind daher im Produktionsbericht der Metallhütten und Umschmelzwerke NEM 14/II zu melden. — ⁴⁾ Heizleiter- und Widerstandsmaterial mit 50% und mehr Metallanteil ist nicht hierunter, sondern auf Blatt 3: „Leit-, Heizleiter- und Widerstandsmaterial“ zu melden. — ⁵⁾ Es ist der volle Produktionswert, nicht etwa nur der Umarbeitungslohn auszuweisen. — ⁶⁾ Einschließlich Eigenbedarf. Eigenbedarf ist auf einem besonderen Blatt, nach Metallarten und -klassen aufgeteilt, gemäß umstehendem Schema aufzuführen.						

Heizleiter- und Widerstands- material mit 50% und mehr Metallanteil	Widerstandswerkstoffe			Heizleiterwerkstoffe		
	Kupfermangan ¹⁾	Kupfer-, Nickel- u. Neusilber- legierungen	Insgesamt (Summe Spalte 2 u. 3)	Chrom- ⁴⁾ nickel- legierungen	Chrom- ⁴⁾ nickel-eisen- legierungen	Insgesamt (Summe Spalte 5 u. 6)
	364	362		389 b	389 b	
1	2	3	4	5	6	7

Produktion im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)

Form des Halbmaterials

- a) Bänder, Streifen, Stanzteile ¹⁾
- b) Stangen, Schienen, Profile
- c) gewalzte und geprefte Drähte
- d) gezogene Drähte:
von 0,5 mm Stärke und mehr
unter 0,5 mm Stärke
- e) blanke Litzen und Seile

Summe

Voller Produktions-
wert in ganzen DM: ²⁾Voller Produktions-
wert in ganzen DM: ²⁾

Davon aus fremdem Halbmaterial

Form des Halbmaterials

Summe

Voller Produktions-
wert in ganzen DM: ²⁾Voller Produktions-
wert in ganzen DM: ²⁾Ablieferungen im Berichtsmonat ³⁾ (Mengen in vollen Kilogramm)

Form des Halbmaterials

Summe (Erzcugnisse a—e)

davon Ausfuhr (ca.)

- Bemerkungen:**
- ¹⁾ Hierunter sind z. B. Segmente zu melden, soweit sie als stromführende Teile verwendet werden.
- ²⁾ Es ist der volle Produktionswert, nicht etwa nur der Umarbeitungslohn auszuweisen.
- ³⁾ Einschl. Eigenbedarf. Eigenbedarf ist auf einem besonderen Blatt, nach Metallarten und -klassen aufgeteilt, gemäß obigem Schema aufzuführen.
- ⁴⁾ Legierungs-Spezifikationen auf einem besonderen Blatt.

Alle Angaben sind richtig und vollständig.

(Ort und Datum)

(Firma und Unterschrift)

285 / A 4							
Industrie-Zweig	Kurzschrift	Betriebsort	Reichsbetriebsnummer	Berichtsmonat			
Bearbeiter:		Fernruf:	Haus-App.:				
Produktionsbericht der Metallhalbzeugwerke		Bis spätestens zum 5. Tag des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an:					
Produktions- und Versandmeldung		1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft.					
Blatt 4: Halbmaterial aus Zink und Zink-Legierungen ¹⁾		2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.					
Produktion im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)							
Form des Halbmaterials	Zink, nicht legiert			Zink-Legierungen			Insgesamt (Summe Spalte 4 u. 7)
	Feinzink	Anderes Zink einschl. Mischzink	Insgesamt (Summe Spalte 2 u. 3)	Zn-Fe (Z000Fe) u. Zn-Cu 1 (Z 010)	Zn-Al 4-Cu 1 (Z00) u. Zn-Cd 4 Pb 1 (Z041 Pb)	Insgesamt (Summe Spalte 5 u. 6)	
	Met. Kl. 374	375		Met. Kl. 376			
1	2	3	4	5	6	7	8
a) Bleche: paketgewalzt							
: einzelgewalzt							
b) Bänder							
c) Scheiben, Stanzteile							
d) Stangen							
e) Profile							
f) Rohre							
g) Gesenkpreß- u. Schmiedeteile							
h) Drähte: ²⁾ von 0,5 mm Stärke und mehr							
: unter 0,5 mm Stärke							
i) Blanke Litzen und Seile ²⁾							
k) Sonst. Halbmaterial ¹⁾							
Summe							
Voller Produktionswert in ganzen DM: ³⁾							
Form des Halbmaterials	Davon aus fremdem Halbmaterial						
Summe							
Voller Produktionswert in ganzen DM: ³⁾							
Ablieferungen im Berichtsmonat ⁴⁾ (Mengen in vollen Kilogramm)							
Summe (Erzeugnisse a-k)							
Davon Ausfuhr (ca.)							
Alle Angaben sind richtig und vollständig.							
..... (Ort und Datum)			 (Firma und Unterschrift)			
Bemerkungen: ¹⁾ Gußzeugnisse in rohem und vorgearbeitetem Zustand sind nicht hierunter, sondern im Produktionsbericht der Metallgießereien (NEM 14/IV) auszuweisen. — ²⁾ Halbmaterial für Leitzwecke ist nicht hierunter, sondern auf Blatt 3: „Leit-, Heizleiter- und Widerstandsmaterial“ (Produktionsbericht NEM 14/III Blatt 3) aufzuführen. — ³⁾ Es ist der volle Produktionswert, nicht etwa nur der Umarbeitungslohn auszuweisen. — ⁴⁾ Einschließlich Eigenbedarf. Eigenbedarf ist auf einem besonderen Blatt, nach Metallarten und -klassen aufgeteilt, gemäß umstehendem Schema aufzuführen.							

285 A/5 Industrie-Zweig		Kurzschrift		Betriebssort		Reichsbetriebsnummer		Berichtsmonat	
Bearbeiter:				Fernruf:				Haus-App.:	
Produktionsbericht der Metallhalbzeugwerke Produktions- und Versandmeldung Blatt 5: Halbmaterial aus Blei, Zinn und ihren Legierungen ¹⁾				Bis spätestens zum 5. Tag des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an 1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft, 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.					
				Produktion im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)					
Form des Halbmaterials		Blei	Hartblei (Antimonblei) ²⁾	Insgesamt (Spalte 2 u. 3)	Zinn, nicht legiert	Blei-, Zinn-Legierungen außer Loten ^{3) 4)}	Andere Zinn-Legierungen außer Loten ^{3) 4)}	Insgesamt (Spalte 5-7)	
		370	371		380	381	385		
1		2	3	4	5	6	7	8	
a) Bleche v. 0,1 mm aufwärts									
b) Ränder, Streifen von 0,1 mm aufwärts									
c) Scheiben, Stanzteile									
d) Rohre ⁵⁾ , Bogen, Stangen									
e) Profile									
f) Bruch- und Fensterblei									
g) Geruchverschlüsse									
h) Draht									
i) Bleiwohle und Riffelblei									
k) Sonstiges Halbmaterial ¹⁾									
Summe									
Voller Produktionswert in ganzen DM: ³⁾					Voller Produktionswert in ganzen DM: ³⁾				
Form des Halbmaterials		Davon aus fremdem Halbmaterial							
Summe									
Voller Produktionswert in ganzen DM: ³⁾					Voller Produktionswert in ganzen DM: ³⁾				
Ablieferungen im Berichtsmonat ⁴⁾ (Mengen in vollen Kilogramm)									
Summe (Erzeugnisse a-k)									
Davon Ausfuhr (ca.)									
Alle Angaben sind richtig und vollständig.									
(Ort und Datum)					(Firma und Unterschrift)				

Bemerkungen: ¹⁾ Gußzeugnisse in rohem und vorgearbeitetem Zustand sind nicht hierunter, sondern im Produktionsbericht der Metallgießereien (NEM 14/IV) auszuweisen. — ²⁾ Die sogenannten „Sparbleirohre“ mit max. 1% Sb fallen unter die Metallklasse 370 Blei. — ³⁾ Es ist der volle nach Metallarten und -klassen aufgeteilt, gemäß umstehendem Schema aufzuführen. — ⁴⁾ Einschließlich Eigenbedarf. Eigenbedarf ist auf einem besonderen Blatt, ⁵⁾ Weichblei gelten ohne Rücksicht auf Formgebung und Zusammensetzung als Rohmaterial und sind daher im Produktionsbericht der Metallhütten und Umschmelzwerke NEM 14/II zu melden.

285 / A 6 Industriezweig	Kurzanschrift	Betriebsort	Reichsbetriebsnummer	Berichtsmonat	
Bearbeiter:		Fernruf:	Hausapparat:		
Produktionsbericht der Metallhalbzeugwerke Produktions- und Versandmeldung Blatt 6: Halbmaterial aus Cadmium, Nickel, Molybdän, Wolfram und ihre Legierungen ¹⁾		Bis spätestens zum 5. Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an 1. Bundeastelle für den Warenverkehr der gewerbl. Wirtschaft 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.			
Produktion im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)					
Form des Halbmaterials	Cadmium u. ²⁾ ³⁾ Cadmium-Legier. MKl. 387 a u. 387 b	Nickel u. ²⁾ ⁴⁾ Nickel-Legier. 389 a u. 389 b	Molybdän u. ²⁾ Molybdän-Legier. 394	Wolfram u. ²⁾ Wolfram-Legier. 398	Insgesamt (Summe Spalte 2—5)
1	2	3	4	5	6
a) Bleche					
b) Bänder, Streifen					
c) Scheiben					
d) Stangen					
e) Profile					
f) Rohre					
g) Drähte: ⁴⁾ von 0,5 mm Stärke u. m. unter 0,5 mm Stärke					
h) Sonstiges Halbmaterial ¹⁾					
Summe					
Form des Halbmaterials	Davon aus fremdem Halbmaterial		Voller Produktionswert in ganzen DM: ⁵⁾		
Summe					
Voller Produktionswert in ganzen DM: ⁵⁾					

Form des Halbmaterials	Cadmium u. ²⁾ ³⁾ Cadmium- Legierungen 387a u. 387b	Nickel u. ²⁾ ⁴⁾ Nickel- Legierungen 389a u. 389b	Molybdän u. ²⁾ Molybdän- Legierungen 394	Wolfram u. ²⁾ Wolfram- Legierungen 398	Insgesamt (Summe Spalte 2-5)
1	2	3	4	5	6
Ablieferungen ⁶⁾ im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)					
Summe (Erzeugnisse a-h)					
Davon Ausfuhr (ca.)					

Anlage 6 Blatt 6 (Rückseite)

Alle Angaben sind richtig und vollständig.

(Ort und Datum)

(Firma und Unterschrift)

Bemerkungen:

- 1) Gußzeugnisse in rohem und vorgearbeitetem Zustand sind nicht hierunter, sondern im Produktionsbericht der Metallgießereien (NEM 14/IV) auszuweisen.
- 2) Legierungs-Spezifikation auf einem besonderen Blatt.
- 2) Weichlote gelten ohne Rücksicht auf Formgebung und Zusammensetzung als Rohmaterial und sind daher im Produktionsbericht der Metallhütten und Umschmelzwerke NEM 14/II zu melden.
- 4) Heizleiter- und Widerstandsmaterial mit 50% und mehr Metallanteil ist nicht hierunter, sondern auf Blatt 3: „Leit-, Heizleiter- und Widerstandsmaterial“ zu melden.
- 5) Es ist der volle Produktionswert, nicht etwa nur der Umarbeitungslohn auszuweisen.
- 6) Einschl. Eigenbedarf. Eigenbedarf ist auf einem besonderen Blatt, nach Metallarten und -klassen aufgeteilt, gemäß umstehendem Schema aufzuführen.

Anlage 6 Blatt 7

285 / A 7 Industriezweig	Kurzanschrift	Betriebsort	Reichsbetriebsnummer	Berichtsmonat		
Bearbeiter:		Fernruf:	Hausapp.:			
Produktionsbericht der Metallhalbzeugwerke Produktions- und Versandmeldung Blatt 7: Druckwalzen		Bis spätestens zum 5. Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an 1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerbl. Wirtschaft 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.				
Produktion und Versand im Berichtsmonat						
Ausführungsart der Druckwalzen	Stückzahl		Gesamtgewicht in vollen kg		Gewicht des Mantels in vollen kg	
	Produktion	Ablieferungen ¹⁾ ²⁾	Produktion	Ablieferungen ¹⁾ ²⁾	Produktion	Ablieferungen ¹⁾ ²⁾
a) Stahl oder Gufeseisen mit Kupfermantel						
b) Zink-Legierungen mit Kupfermantel						
c) Nichtmetallische Werkstoffe mit Kupfermantel						
d) Sonstige Ausführungen (Zusammensetzung ist anzugeben):						
e)						
f)						
g)						
h)						
i)						
Summe (Spalte a bis i)						
Voller Produktionswert in ganzen DM: ²⁾						
²⁾ davon Ausfuhr (ca.)						
Bemerkungen: ¹⁾ Einschl. Eigenbedarf. ²⁾ Es ist der volle Produktionswert, nicht etwa nur der Umarbeitungslohn auszuweisen.						

Alle Angaben sind richtig und vollständig.

(Ort und Datum)

(Firma und Unterschrift)

285 / A 8 Industriezweig		Kurzanschrift	Betriebsort	Reichsbetriebsnummer		Berichtsmonat		
Bearbeiter:			Fernruf:		Hausapparat:			
Produktionsbericht der Metallhalbzeugwerke Produktions- und Versandmeldung Blatt 8: Plattiertes Halbmaterial ¹⁾			Bis spätestens zum 5. Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an 1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerbl. Wirtschaft 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.					
Produktion im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)								
Form des Halbmaterials		Aluminium mit Kupfer	Stahl mit Aluminium	Stahl mit Kupfer	Stahl mit Kupfer-Leg.	Stahl mit Nickel u. Nickel-Leg.	Sonstige Plattie- rungen ²⁾	Insgesamt (Summe Spalte 2—7)
1		2	3	4	5	6	7	8
a) Bleche	Auflage- werkstoff Gesamtgewicht							
b) Bänder	Auflage- werkstoff Gesamtgewicht							
c) Scheiben Stanzteile	Auflage- werkstoff Gesamtgewicht							
d) Stangen	Auflage- werkstoff Gesamtgewicht							
e) Profile	Auflage- werkstoff Gesamtgewicht							
f) Rohre	Auflage- werkstoff Gesamtgewicht							
g) Rohre mit Eiseneinlage	Gewicht ohne Eisen- einlage Gesamtgewicht							
h) Drähte ³⁾ v. 0,5 mm Stärke u. m.	Auflage- werkstoff Gesamtgewicht							
unter 0,5 mm Stärke	Auflage- werkstoff Gesamtgewicht							
i) Böden u. Schalen	Auflage- werkstoff Gesamtgewicht							
k) Sonst. Halbmat. ¹⁾	Auflage- werkstoff Gesamtgewicht							
Summe	Aufl. Werkst.							
	Gesamtgewicht							

Form des Halbmaterials		Aluminium mit Kupfer	Stahl mit Aluminium	Stahl mit Kupfer	Stahl mit Kupfer-Leg.	Stahl mit Nickel u. Nickel-Leg.	Sonstige Plattierungen ²⁾	Insgesamt (Summe Spalte 2-7)
Davon aus fremdem Halbmaterial								
	Auflagewerkstoff							
	Gesamtgewicht							
	Auflagewerkstoff							
	Gesamtgewicht							
	Auflagewerkstoff							
	Gesamtgewicht							
Summe	Auflagewerkstoff							
	Gesamtgewicht							
Voller Produktionswert in ganzen DM: ³⁾								
Ablieferungen im Berichtsmonat ⁴⁾ (Mengen in vollen Kilogramm)								
Summe (Erzeugnisse a-k)	Auflagewerkstoff							
	Gesamtgewicht							
Davon Ausfuhr (ca.)	Auflagewerkstoff							
	Gesamtgewicht							

Anlage 6 Blatt 8 (Rückseite)

Alle Angaben sind richtig und vollständig.

(Ort und Datum)

(Firma und Unterschrift)

Bemerkungen:

- ¹⁾ Gußzeugnisse (Verbundguß) in rohem und vorgearbeitetem Zustand sind nicht hierunter, sondern in dem Produktionsbericht der Metallgießereien NEM 14/IV auszuweisen.
- ²⁾ Spezifikation nach Grund- und Aufлагewerkstoff auf einem besonderen Blatt.
- ³⁾ Es ist der volle Produktionswert, nicht etwa nur der Umarbeitungslohn auszuweisen.
- ⁴⁾ Einschl. Eigenbedarf. Eigenbedarf ist auf besonderem Blatt, nach Metallarten und -klassen aufgeteilt, gemäß obigem Schema aufzuführen.
- ⁵⁾ Stahlkupferdrähte für Leitzwecke sind nicht hierunter, sondern auf Blatt 3: „Leit-, Heizleiter- und Widerstandsmaterial“ (Produktionsbericht NEM 14/III Blatt 3) zu melden.

Reichsbetriebsnummer:

Ergänzungsblatt zum Produktionsbericht der Metallhalbzeugwerke

Die im Produktionsbericht für den

Monat 1951

ausgewiesenen Gesamtablieferungen an Halbmaterial sind an Abnehmer der nachstehend aufgeführten Auftragsgruppen abgeliefert worden (Mengen in vollen kg):

	Industriegruppe lt. Warenverzeichnis z. Industriebericht	Metallklassen-Nummer *)							
1. Besatzung	—								
2. Ernährung, Landw., Forsten	—								
3. Bergbau	21								
4. Eisen u. Stahl	27/29								
5. Verkehr	—								
6. Öfftl. Versorgung (Energie, Gas, Wasser)	26								
7. Post, Rundfunk	—								
8. Bauwirtschaft	70								
9. Chemie	40								
10. Maschinenbau	32								
11. Fahrzeugbau	33								
12. Stahlbau einschl. Waggonbau	31								
13. Schiffbau	34								
14. Elektrotechnik	36								
15. Feinmechanik, Optik	37								
16. Eisen-, Stahl-, Blech- u. Metallw.	38/39								
17. Export	—								
18. Interzonenhandel	—								
19. Handel	—								
20. Sonstiges	—								
Summe (1-20)									

*) Für plattiertes Halbmaterial ist statt der Metallklassen-Nummer die im Produktionsbericht angegebene Bezeichnung einzusetzen.

	Industriegruppe lt. Warenverzeichnis z. Industriebericht	Metallklassen-Nummer						
		362	364	370, 371, 372 a u. b	374, 375, 376, 378, 379	380, 381, 383, 385	389 a u. b	
1. Besatzung	—							
2. Ernährung, Landw., Forsten	—							
3. Bergbau	21							
4. Eisen u. Stahl	27/29							
5. Verkehr	—							
6. Öfftl. Versorgung (Energie, Gas, Wasser)	26							
7. Post, Rundfunk	—							
8. Bauwirtschaft	70							
9. Chemie	40							
10. Maschinenbau	32							
11. Fahrzeugbau	33							
12. Stablbau einschl. Waggonbau	31							
13. Schiffbau	34							
14. Elektrotechnik	36							
15. Feinmechanik, Optik	37							
16. Eisen-, Stahl-, Blech- u. Metallw.	38/39							
17. Export	—							
18. Interzonen- handel	—							
19. Handel	—							
20. Sonstiges	—							
Summe (1-20)								

(Ort und Datum)

(Firma und Unterschrift)

295									
Industrie-Zweig	Kurzanschrift	Betriebsort		Rechtsbetriebsnummer		Berichtsmonat			
Bearbeiter:				Fornruf:		Haus-App.:			
Produktionsbericht der Metallgießereien Produktions- und Versandmeldung				Bis spätestens zum 5. Tag des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an: 1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft. 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.					
				Produktion im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)					
Metall-klasse	Metallart	Sandguß	Kokillen-guß (einschl. Sturzguß)	Schleuder-guß	Druckguß (Spritz- und Preß-guß)	Verbund-guß (Metall-inhalt)	Kunst- u. Glocken-guß ¹⁾	Insgesamt (Summe Spalte 3-8)	Voller Produk-tionswert im ganzen DM ²⁾
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
301, 300	Aluminium, nicht legiert, und Al-Legierungen mit Gehalten bis zu 0,5% Cu								
302, 310	Aluminium-Umschmelz-Gußlegierungen und Aluminium-Legierungen mit mehr als 0,5% Cu-Gehalt								
320	Aluminium-Legierungen mit mehr als 2% Si-Gehalt								
301, 300, 302, 310, 320	Aluminium u. Aluminium-Legierungen insgesamt								
330, 334	Magnesium und Magnesium-Legierungen								
	Leichtmetallguß insges.								
Kundenguß: (d. h. jeglicher als Halbmaterial für Fremde gefertigte Metallguß)									
Davon: Eigenguß: (d. h. jeglicher für den eigenen Betrieb des Herstellers gefertigte Metallguß)									
350	Kupfer u. Kupferlegierungen:	Kupfer, nicht legiert							
352		Rotguß							
355		Messing							
360		Zinnbronze							
362		Kupfer-, Nickel- und Neusilber-Legierungen							
364		Andere Kupfer-Leg. (Bleibronze, Al-Bronze, andere Bronzen)							
350, 352, 355, 360, 362, 364, 370, 371, 372a u. b		Kupfer und Kupfer-Leg. insgesamt							
374, 375, 376, 378, 379		Blei und Blei-Legierungen							
380, 381, 383, 385		Zinn und Zinn-Legierungen							
389a, 389b		Nickel und Nickel-Legierungen							
		Schwermetallguß insges.							
Kundenguß: (d. h. jeglicher als Halbmaterial für Fremde gefertigte Metallguß)									
Davon: Eigenguß: (d. h. jeglicher für den eigenen Betrieb des Herstellers gefertigte Metallguß)									
Bemerkungen: ¹⁾ Zutreffendes unterstreichen. ²⁾ Es ist der volle Produktionswert, nicht etwa nur der Umarbeitungslohn auszuweisen.									
Alle Angaben sind richtig und vollständig.									
(Ort und Datum)					(Firma und Unterschrift)				

Reichsbetriebsnummer:

Ergänzungsblatt zum Produktionsbericht der Metallgießereien

Die im Produktionsbericht für den

Monat 1951

ausgewiesene Gesamtproduktion an Halbmaterial ist für Abnehmer der nachstehend aufgeführten Auftragsgruppen gefertigt worden (Mengen in vollen kg):

	Industriegruppe lt. Warenverzeichnis z. Industriebericht	Metallklassen-Nummer							
		301, 300	302, 310	320	330, 334	350	352	355	360
1. Besatzung	—								
2. Ernährung, Landw., Forsten	—								
3. Bergbau	21								
4. Eisen u. Stahl	27/29								
5. Verkehr	—								
6. Öfftl. Versorgung (Energie, Gas, Wasser)	26								
7. Post, Rundfunk	—								
8. Bauwirtschaft	70								
9. Chemie	40								
10. Maschinenbau	32								
11. Fahrzeugbau	33								
12. Stahlbau einschl. Waggonbau	31								
13. Schiffbau	34								
14. Elektrotechnik	36								
15. Feinmechanik, Optik	37								
16. Eisen-, Stahl-, Blech- u. Metallw.	38/39								
17. Export	—								
18. Interzonenhandel	—								
19. Handel	—								
20. Sonstiges	—								
Summe (1-20)									

Anlage 6 Blatt II (Vordereile)

	Industriegruppe lt. Warenverzeichnis z. Industriebericht	Metallklassen-Nummer *)						
1. Besatzung	—							
2. Ernährung, Landw., Forsten	—							
3. Bergbau	21							
4. Eisen u. Stahl	27/29							
5. Verkehr	—							
6. Öfftl. Versorgung (Energie, Gas, Wasser)	26							
7. Post, Rundfunk	—							
8. Bauwirtschaft	70							
9. Chemie	40							
10. Maschinenbau	32							
11. Fahrzeugbau	33							
12. Stahlbau einschl. Waggonbau	31							
13. Schiffbau	34							
14. Elektrotechnik	36							
15. Feinmechanik, Optik	37							
16. Eisen-, Stahl-, Blech- u. Metallw.	38/39							
17. Export	—							
18. Interzonen- handel	—							
19. Handel	—							
20. Sonstiges	—							
Summe (1-20)								

*) Für plattiertes Halbmaterial ist statt der Metallklassen-Nummer die im Produktionsbericht angegebene Bezeichnung einzusetzen.

(Ort und Datum)

(Firma und Unterschrift)

285 / A 13 Industriezweig	Kurzausschrift	Betriebsort	Reichsbetriebsnummer		Berichtsmonat				
Bearbeiter:		Fernruf:		Hausapparat:					
Bericht über den Metallverbrauch der Metallverbindungen herstellenden Betriebe				Bis spätestens zum 5. Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an 1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerbl. Wirtschaft 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.					
Verbrauch im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)									
Stat. Nr. des Warenverz. zum Industriebericht	Erzeugnis	Aluminium MKl. 300—301		Kupfer MKl. 350		Blei MKl. 370		Zink MKl. 374, 375	
		Menge	Metall- inhalt	Menge	Metall- inhalt	Menge	Metall- inhalt	Menge	Metall- inhalt
Stat. Nr. des Warenverz. zum Industriebericht	Erzeugnis	Zinn MKl. 380		Antimon MKl. 386		Cadmium MKl. 387		Kobalt MKl. 388	
		Menge	Metall- inhalt	Menge	Metall- inhalt	Menge	Metall- inhalt	Menge	Metall- inhalt
Stat. Nr. des Warenverz. zum Industriebericht	Erzeugnis	Nickel MKl. 389		Quecksilber MKl. 390		Chrom MKl. 392		Molybdän MKl. 394	
		Menge	Metall- inhalt	Menge	Metall- inhalt	Menge	Metall- inhalt	Menge	Metall- inhalt
Stat. Nr. des Warenverz. zum Industriebericht	Erzeugnis	Wolfram MKl. 398		Wismut MKl. 002					
		Menge	Metall- inhalt	Menge	Metall- inhalt				

Alle Angaben sind richtig und vollständig.

Ort: Str.: den

(Firmenstempel und Unterschrift)

285 / A 14 Industriezweig	Kurzanschrift	Betriebsort	Reichsbetriebsnummer	Berichtsmonat
Bearbeiter:		Fernruf:		Hausapparat:
Bericht über den Verbrauch an Nichteisenmetallen der Oberflächenveredlungsbetriebe		Bis spätestens zum 5. Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an 1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerbl. Wirtschaft 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.		
Verbrauch im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)				
Verbrauch an	Überzüge aus			
	Kupfer MKl. 350	Nickel MKl. 389	Cadmium MKl. 387	Chrom MKl. 392
Rohmetall Anoden Metallsalzen (Metallinhalt)				
Stat. Nr. des Warenverz. zum Industriebericht	Erzeugnis	Verbrauch an		
		Blei MKl. 370—371	Zink MKl. 374—375	Zinn MKl. 380
Gesamt:				

Alle Angaben sind richtig und vollständig

Ort: Str.:, den

(Firmenstempel und Unterschrift)

285/A 15 Industriezweig	Kurzanschrift	Betriebsort	Reichsbetriebsnummer	Berichtsmonat			
Bearbeiter:		Fernruf:		Hausapparat:			
Bericht über Produktion und Absatz an Erzeugnissen der Metallpulverindustrie		Bis spätestens zum 5. Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an 1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerbl. Wirtschaft 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.					
Produktion im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)							
	Vorgesehener Abnehmer:						
	Elektro- technik	Chemie	Papier und Druck	Bau- wesen	Sonstige	Export	Insgesamt
Aluminium- u. Alu.-Legierungspulver für metallurgische und pyrotechnische Zwecke sowie für gesinterte Erzeugnisse							
Aluminium mit mindestens 20% des Gewichtes an Teilchen unter 0,1 mm und mit einem Fett-, Fettsäure- oder Kohlenwasserstoffgehalt von 0,5% und darüber							
Kupfer- und Kupferlegierungspulver für metallurgische und pyrotechnische Zwecke sowie für gesinterte Erzeugnisse							
Kupfer- und Kupferlegierungspulver (Bronzepulver) für Farbzwecke, Farbpigmente							
Magnesiumpulver							
Zinkpulver							
Zinnpulver							
Bleipulver							

Alle Angaben sind richtig und vollständig.

Ort: _____ Str.: _____, den _____

(Firmenstempel und Unterschrift)

2S5 / A 16 Industriezweig	Kurzanschrift	Betriebsort	Reichsbetriebsnummer	Berichtsmonat		
Bearbeiter:		Fernruf:	Hausapparat:			
Bericht über den Metallverbrauch für Desoxydation, Reduktion, zur Herstellung aluminosilicothermischer Metalle und Mischungen und zu Legierungszwecken.		Bis spätestens zum 5. Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an 1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerbl. Wirtschaft 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.				
Verbrauch im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)						
	Aluminium u. Alu.- Legierungen MKl. 300—320	Magnesium MKl. 330—334	Zink Fein- zink MKl. 374 Hütten- zink MKl. 375		Nickel MKl. 339	Silizium (unter 1% Eisen) MKl. 026
Desoxydation und Legieren von Stahl u. Roheisen Grau- u. Tem- perguß						
Herstellung aluminothermischer und silicothermischer Gemische u. von Metallen und Legierungen						
Herstellung von Nichteisen-Metall- legierungen (Stähle, Al- und Cu- Legierungen)						
Reduktion von Chemischen Ver- bindungen						

Alle Angaben sind richtig und vollständig.

Ort: Str.: , den

(Firmenstempel und Unterschrift)

285 / A 17 Industriezweig	Kurzanschrift	Betriebsort	Reichsbetriebsnummer	Berichtsmonat	
Bearbeiter:		Fernruf:	Hausapparat:		
Bericht über den Metallverbrauch für Kabel, für elektrische Elemente und für Sammler		Bis spätestens zum 5. Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats in je einer Ausfertigung einzusenden an 1. Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerbl. Wirtschaft 2. die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde. Eine Ausfertigung verbleibt beim Betrieb.			
Verbrauch im Berichtsmonat (Mengen in vollen Kilogramm)					
A. Kabelindustrie					
	Aluminium MKl. 300—301	Blei MKl. 370—371	Zink MKl. 374—375	Kupfer MKl. 350	
1. Leitmaterial					
2. Kabelmantel					
B. Elektrische Elemente und Akkumulatoren					
	Reinblei MKl. 370	Blei- Bleiverbindungen (Bleihalt)	Zink MKl. 374—375	Cadmium MKl. 387a	Nickel MKl. 389
1. Blei-Sammler					
2. Zink-Elemente					
3. Nickel-Cadmium-Sammler					

Verordnung
über Verwendungsbeschränkungen von Kupfer
und Kupferlegierungen
(Verordnung NEM II/51).

Vom 4. Mai 1951.

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:

§ 1

Geltung

(1) Kupfer und Kupferlegierungen der Metallklassen 350, 352, 355, 360 und 364 (Anlage 1 der Verordnung NEM I/51 vom 4. Mai 1951 Bundesanzeiger Nr. 87 vom 9. Mai 1951) in jeder Form und in jedem Verarbeitungszustand dürfen nicht zur Herstellung von Fertigerzeugnissen, Anlagen oder ihrer Teile, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, verwendet werden. Dies gilt für die Herstellung von Überzügen oder Plattierungen nur, soweit es bei den in der Anlage aufgeführten Gegenständen vermerkt ist.

(2) Von dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an dürfen kupferhaltige Vorerzeugnisse, die zur Herstellung der dem Verwendungsverbot unterliegenden Erzeugnisse dienen, nicht mehr in Arbeit genommen werden.

(3) Unter die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 fallende Erzeugnisse und Vorerzeugnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Arbeit sind, dürfen noch binnen zweier Monate nach diesem Zeitpunkt fertiggestellt und zu Fertigerzeugnissen verwendet werden.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten an den in § 1 Abs. 1 genannten Fertigerzeugnissen, Anlagen und ihren Teilen aus Kupfer und Kupferlegierungen.

(2) Die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft (Bundesstelle) kann beim Vorliegen zwingender technischer und wirtschaftlicher Gründe durch Verfügung Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen.

(3) Die Bundesstelle kann ferner zur Herstellung von Exportwaren durch Verfügung Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen.

(4) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind an die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde zu richten, die sie mit ihrer Stellungnahme an die Bundesstelle weiterleitet.

§ 3

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anlage

Liste der unter § 1 Abs. 1 der Verordnung NEM II/51 fallenden Gegenstände.

A. Bauwirtschaft

Abschnitt I

Außenteile von Bauten, auch mit Überzügen versehen oder plattiert

1. Abdeckungen
2. Abdichtungen
3. Abflußkästen
4. Abflußrinnen
5. Abflußroste
6. Abkratzbleche
7. Abkratzleisten

8. Anschlüsse jeder Art, z. B. an Dach-, Decken- und Wandflächen
9. Baubeschläge jeder Art, z. B.:
Briefeinwürfe,
Feststellvorrichtungen,
Griffe und Haltestangen,
Klingelplatten,
Oliven,
Schließvorrichtungen für Fenster und Türen, wie
Pasquillen, Riegel,
Schlüsselschilder,
Türbänder
10. Bedachungen
11. Be- und Entlüftungsanlagen
12. Wandbleche
13. Blitzableiteranlagen
14. Briefkästen
15. Bodenroste,
ausgenommen für Laboratorien und Industrieanlagen bei aggressiven Abwässern
16. Buchstaben, Ziffern und Zeichen jeder Art
17. Dachrinnen und Zubehör, z. B.:
Rohrbogen, Schellen,
Rohrklappen, Wulste
Rosetten,
18. Deckflächen
19. Dichtungen
20. Einfassungen
21. Einfriedungen, z. B. von Grundstücken und Denkmälern
22. Exhaustoren
23. Fahnen spitzen
24. Fassadenschmuck, z. B. Figuren, Reliefs, Wappen
25. Fensterläden
26. Fensterkonstruktionen
27. Fensterrahmen
28. Führungsschienen
29. Fußabkratzer
30. Fußabtreter
31. Geländer
32. Gesimse
33. Gitter
34. Hausnummern
35. Isolierungen
36. Jalousien
37. Kantenschutzschienen
38. Kehlen
39. Kunstschmiedearbeiten jeder Art
40. Leitern
41. Lüftungsaufsätze
42. Lüftungshauben
43. Lüftungsklappen,
ausgenommen Messing für Schnurzugführungsrollen
44. Markisen
45. Mauereckleisten
46. Oberlichter
47. Regenfallrohre und Zubehör
48. Rinnenkessel
49. Rohrleitungen einschließlich der Verbindungs- und Anschlußteile sowie Heizschlangen zur Fortleitung von Wasser, Dampf, Luft, Öl oder Gas,
ausgenommen:
a) Rohrstücke bis zu 1 m Länge für Anschlüsse, z. B. von Zapfstellen, Gas- und Wasserzählern,
b) Rohrstücke bis zu 1 m Länge für Instandsetzungsarbeiten, z. B. infolge von Rohrbrüchen, Undichtigkeiten und Umlagungen,
c) Rohrleitungen bis 2 mm Rohrwanddicke, soweit sie aggressiven Abwässern und sonstigen aggressiven Medien ausgesetzt sind, z. B. bei Industrieanlagen,
d) Armaturen, soweit nicht unter B, Abschnitt II fallend
50. Sockelbleche
51. Sohlbänke (Fensterbänke)
52. Sonnenschutzdächer
53. Sonnenuhren
54. Schaufensterumrahmungen
55. Schaukästen

56. Schiebetüren
57. Schiebewände
58. Schilder jeder Art
59. Schneefanggitter
60. Schornsteinverkleidungen
61. Schornsteinaufsätze und -aufbauten
62. Spritzbleche
63. Stifte und Nägel,
ausgenommen Schiefernägeln
64. Sturmklammern
65. Tore
66. Trag-, Halte- und Befestigungsteile jeder Art, z. B.:

Anker,	Laschen,
Bänder,	Sprossen,
Drähte,	Stützen,
Dübel,	Schienen,
Gewebe,	Schellen,
Halter,	Winkel
Konsolen,	
67. Treppen
68. Treppenschutzschienen
69. Trittleche
70. Trittleisten
71. Turmspitzen
72. Türen
73. Türanschlagleisten
74. Türbekleidungen
75. Türrahmen
76. Türschließer,
ausgenommen Stopfbuchsschrauben
77. Türschwelle
78. Umschaltplatten
79. Unterfütterungen
80. Unterlagen
81. Verkehrsnägel
(Straßenmarkierungen für Fußübergänge)
82. Verkleidungen jeder Art
83. Wandflächen
84. Wasserspeier
85. Wasserrutschflächen
86. Wetterfahnen
87. Wulste
88. Zierbleche
89. Zierbeschläge
90. Zierleisten

Abschnitt II

Innenteile von Bauten, auch mit Überzügen versehen oder plattiert

1. Abdeckbleche
2. Aufzüge jeder Art, einschließlich der Aufzugskabinen, ausgenommen Schneckengetriebe und stromführende Teile
3. Ausgußbecken
4. Bade- und Waschanlagen, z. B.:

Badewannen,
Einfassungen von Badewannen und Brauseanlagen,
Kehlungen zur Verbindung von Becken,
Spülbecken,
Spültische, Spülsteine,
Wasserbecken,
Waschrinnen,
ausgenommen Messing für Ablaufstutzen, Ketten und Kettenhalter, Ösen, Rosetten, Seiler, Schrauben sowie Armaturen, soweit nicht unter B, Abschnitt II fallend
5. Fußbodenbelag und -einfassungen
6. Fußstützen (Fußrasten)
7. Gewichte für Schiebetüren und -fenster
8. Innenverkleidungen
9. Kaminhauben und -türen
10. Linoleumumrandungen und -befestigungsschienen
11. Ortsfeste Öfen, Herde, Kochanlagen und Zubehör für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie elektrisch beheizte zum Gebrauch in Haushalten, Großküchen und Arbeitsräumen, ausgenommen Waschkessel und Badofen sowie funktionswichtige Brennerenteile, stromführende Teile sowie Armaturen, soweit nicht unter B, Abschnitt II fallend

12. Rippen an Kühl- und Heizungsanlagen
13. Rolltreppen,
ausgenommen Schneckengetriebe und stromführende Teile
14. Schalteraufbauten, z. B. Post- und Bankschalter
15. Schanktischeinrichtungen,
ausgenommen Schanksäulen sowie Armaturen, soweit nicht unter B, Abschnitt II, fallend
16. Vitrinen
17. Wärmeschutzbleche
18. Wärmestrahlebleche,
ausgenommen Plattierungen
19. Wasserbehälter, z. B. Druck- und Windkessel, Dehnungsgefäße, Kondenswasserbehälter, ausgenommen Armaturen, soweit nicht unter B, Abschnitt II, fallend.

B. Allgemeiner Maschinen-, Apparate-, Fahrzeug- und Stahlbau

Abschnitt I

Allgemeiner Maschinenbau

1. Bedienungs- und Betätigungselemente, z. B.:

Griffe,	Hebel,
Handräder,	Knebel
2. Beschlagteile jeder Art,
Abschlußringe,
Einfassungen,
Rosetten,
Verzierungen,
Zierleisten,
z. B. an Maschinen, Apparaten, Fundamenten, Podesten
3. Geländer¹⁾
4. Gestelle jeder Art¹⁾
5. Lagergehäuse und Lagerdeckel¹⁾
6. Leitern, Stufen, Steigeinrichtungen¹⁾
7. Schilder, Buchstaben, Ziffern und Zeichen jeder Art, auch plattiert
8. Schutzvorrichtungen, Schutz- und Abdeckbleche sowie Gitter¹⁾, z. B. Abdeckungen für den Schutz von Triebwerken, Führungen, Spindeln, Schächten
9. Verschlüsse von Bedienungs-, Schau- und Schmieröffnungen¹⁾
10. Trag-, Halte- und Befestigungskonstruktionen, auch mit Überzügen versehen oder plattiert, z. B.:

Böcke,	Laschen,
Haken,	Schellen,
Konsolen,	Stützen,
Krammen,	Winkel
11. Zahnräder mit gerader Zahnung, Zeigerwerke, Zeiger, z. B. für Walzwerke
12. Zu- und Abfuhrvorrichtungen, auch mit Überzügen versehen oder plattiert, z. B.:
Rohre, Hülsen, Gleitbahnen für die Zu- und Abfuhr von Werk- und Hilfsstoffen sowie Werkstücken,
ausgenommen Zu- und Abfuhrvorrichtungen in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, soweit diese aus technischen, physikalischen oder chemischen Gründen aus Kupfer oder Kupferlegierungen hergestellt werden müssen.

Abschnitt II

Armaturen

- a) Heizungs- und leichte Dampfarmaturen
 1. Füll- und Entleerungsstopfen
 2. Überwurfmutter und Gegenmuttern,
ausgenommen Stoffbuchüberwurfmuttern, Muttern an Kegeln mit Weichdichtungen
 3. Unterlegscheiben,
ausgenommen an Kegeln mit Weichdichtungen
 4. Regulierhähne
 5. Gehäuse für Muffenventile über 2 1/2"
 6. Gehäuse für Muffenschieber über 2 1/2"
- b) Kleinarmaturen
 1. Auslauf- und Durchgangsventile
 2. Absperrhähne
 3. Geräteanschlußhähne

¹⁾ Auch mit Überzügen versehen oder plattiert.

4. Sanitäre Armaturen
5. Gaskappen-Eckhähne, ausgenommen sind die unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Erzeugnisse in der Ausführung: DIN 3510 U — 19 U, DIN 3525 U — 27 U, DIN 3530 U S. 1 A, DIN 3331 (nur nach Form A, B, C)
6. Verschraubungen
7. Schlauchhähne, Schlauchfüllen
8. Doppelschlauchhähne, ausgenommen für die unter Ziffer 6 — 8 aufgeführten Erzeugnisse die Ausführung unter Einhaltung der Höchstgewichte gemäß: DIN 3280 bis 3291, DIN 3253—54, DIN 3257
9. Syphonrosetten
10. Mittelwandscheiben (Wandbefestigungsscheiben für Batterien)
11. Füll- und Entleerungsstopfen für Messingarmaturen
12. Ablaufventilstopfen für Kettenventile
13. Verbindungsrohre für Badewannen und Ab- und Oberlaufventile
14. Spülkastenablaufrohre
15. Verbindungsrohre für Druckspüler
16. Tassen für Geruchverschlüsse
17. Überwurfmutter an Gashaupthähnen, Verschraubungen, Durchgangsventilen, Saugern nach DIN 3231, Blei- und Eisenrohrverschraubungen, ausgenommen Überwurfmutter an sanitären Armaturen
18. Kükensaugmutter für rohe Hähne
19. Gasabsperrhähne mit Muffe und Verschraubung nach DIN 3526 U größer als 1 1/4"
20. Einfache Gartenspritzen ohne Absperrung (zweitellig oder dreitellig, Schlauchstück mit Mundstück mit oder ohne Schaufel)
21. Gegossene Schlauchverbinder.

Abschnitt III

Apparate- und Behälterbau

1. Behälter, Pfannen, Bottiche, Seiher, Kühlschiffe, Druck- und sonstige Gefäße, Blasen, Mäntel und Gehäuse jeder Art
2. Dämpfer, Verdampfapparate, Vorwärmer
3. Dephlegmatoren
4. Maische- und Lutterkolonnen
5. Vakuumapparate
6. Wassermischapparate, Gradiervorrichtungen
Ausnahmen: für Erzeugnisse der Ziffer 1—6, die aggressiven Medien ausgesetzt sind, dürfen verwendet werden:
a) bis 3 mm Wanddicke vollschichtiges Material,
b) über 3 mm bis 20 mm Wanddicke Plattierungen mit einer Aufplattendicke bis zu 2 mm,
c) über 20 mm Wanddicke Plattierungen mit einer Aufplattendicke bis höchstens 10 %
7. Rohrleitungen für Dampf, Luft, Öle, Gase, Flüssigkeiten und sonstige Stoffe
Ausnahmen: für Rohre, die aggressiven Medien ausgesetzt sind, dürfen verwendet werden:
a) bis 2 mm Rohrwanddicke vollschichtiges Material,
b) über 2 mm Rohrwanddicke Plattierungen mit einer Aufplattendicke bis zu 1,5 mm,
c) bei hoher Wechselbeanspruchung, soweit aus technischen Gründen vollschichtiges Material erforderlich.

Abschnitt IV

Fahrzeugbau

1. Abdeck-, Abschluß- und Zierleisten ¹⁾
2. Ascher, Flaschen- und Vasenhalter
3. Beschläge, z. B. Sitz-, Tisch- und Tischplattenbeschläge
4. Fußstützen (Fußrasten) ¹⁾
5. Gepäckhalter ¹⁾
6. Griffe jeder Art, z. B. Halte-, Kurbel-, Tür-, Innen- und Außengriffe, Haltestangen, Griffrosetten
7. Kleiderhaken
8. Scharniere und Türhänder, ausgenommen Messing für:
a) Scharniere bis 100 mm Länge,
b) Stangenscharniere

9. Schilder, Buchstaben, Ziffern und Zeichen jeder Art, auch plattiert, ausgenommen Erzeugnisse mit Email-Einlagen
10. Triftbleche und -leisten ¹⁾
11. Türfeststeller ¹⁾

C. Schiffbau

Abschnitt I

1. Bedienungs- und Betätigungselemente, z. B.:
Griffe, Hebel
Handräder, Knebel
2. Geländer und Treppen ¹⁾
3. Schutzvorrichtungen, z. B. Schutz- und Abdeckbleche ¹⁾
4. Trag-, Halte- und Befestigungskonstruktionen ¹⁾, z. B.:
Böcke, Laschen,
Haken, Schellen,
Konsolen, Stützen,
Krammen, Winkel,
soweit nicht Korrosionsgefahr den Einsatz von Kupfer und Kupferlegierungen erfordert
5. Verzierungen und Zierleisten
Ausnahme:
Zugelassen ist die Verwendung von Kupfer und Kupferlegierungen für die unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Erzeugnisse, die im Bereich magnetischer Kompaße eingebaut werden.

D. Elektroindustrie

Abschnitt I

Allgemeine Bauteile

1. Schutzvorrichtungen, Schutz- und Abdeckbleche und -gitter ¹⁾, z. B. Abdeckungen von Triebwerken, Führungen, Kabelschächten, Leitungskanälen, ausgenommen Bleche und Hohlkörper, die betriebsmäßig Strom führen oder zur elektrischen Abschirmung dienen
2. Bedienungs- und Betätigungselemente, z. B. Griffe, Schalthelb, ausgenommen stromführende Teile
3. Beschlagteile jeder Art:
Verzierungen, Einfassungen,
Zierleisten, Rosetten
4. Trag-, Halte- und Befestigungskonstruktionen ¹⁾, z. B.:
Böcke, Laschen,
Haken, Schellen,
Konsolen, Stützen,
Krammen, Winkel,
ausgenommen stromführende oder unter Stromwirkung stehende funktionswichtige Teile
5. Gestelle jeder Art
6. Lagergehäuse und Lagerdeckel
7. Rohrleitungen ¹⁾, ausgenommen Druckluftrohrleitungen bis zu 18 mm Außendurchmesser, einschließlich für Schaltanlagen (s. DIN 43614, e. Entwurf, Nov. 50)
8. Schilder, Buchstaben, Ziffern und Zeichen jeder Art ²⁾, soweit nicht Dauerlesbarkeit im Freien gewährleistet sein muß oder Korrosionsgefahr besteht, z. B. Schilder für Freiluftgeräte und für Elemente oder Batterien
9. Kandelabertüren ¹⁾

Abschnitt II

Blanke Leitungen

1. Blanke Drähte und Seile für Starkstromfreileitungen, ausgenommen:
a) kleinere Erweiterungen, Auswechslung schadhafter Strecken in — und Anschlüsse an — bestehenden Kupfernetzen. Kupfer ist auch zulässig, wenn vorhandene Kupferfreileitungen unterkreuzt oder auf vorhandenem Gestänge neue Leitungen nur in Kupfer verlegt werden können,
b) Hausanschlüsse in Kupfernetzen vom Netz bis zum Hausanschlußkasten,

¹⁾ auch mit Überzügen versehen oder plattiert

²⁾ auch plattiert

- c) Zuleitungen zu Straßenbeleuchtungskörpern
2. Null- und Erdungsleiter, ausgenommen Sternpunktleiter, welche betriebsmäßig Strom führen, wichtige Erdungsanlagen in Umspannstationen, einschließlich deren Hauptverbindungen, Erdungsanlagen mit fester Nullpunktterdung und in aggressivem Boden, Litzen für Erdungseinrichtungen und Erdungsstangen zur Verwendung bei Betriebs- und Bauarbeiten
 3. Blitzschutzanlagen
 4. Strom- und Sammelschienen mit Querschnitten über 95 mm² ausgenommen Schienen für elektrische Fahrzeuge, für unbewachte Hauptverteiler-Netzstationen sowie flexible Bänder zum Anschluß von Geräten an die Sammelschienen in Schaltanlagen

Abschnitt III

Gehäuse und Ausstattungen von elektrischen Geräten und Apparaten

Ausgenommen stromführende und auf Korrosion beanspruchte Teile

Abschnitt IV

Fernmeldetechnik

1. Fingerlochscheiben ¹⁾
2. Glockenschalen ¹⁾

Abschnitt V

Wohnraum- und Zweckleuchten

1. Füße für Nachttischleuchten
2. Runde oder ovale Wandschilder für Wandleuchten
3. Sämtliche Blechteile, die nicht weich oder hart zusammengelötet werden, z. B.:
Baldachine, Metallkörper,
Blecharme, Schalenhalter
4. Ketten
5. Metallstangen für Aufhängungen
6. Innenteile, z. B. Befestigungs- und Verbindungsmaterial innerhalb der Leuchten
7. Schrauben
8. Muffen
9. Muttern
10. Verbindungsstücke
11. Verteiler
12. Taschenlampengehäuse, ausgenommen stromführende Teile.

E. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren-Industrie

Abschnitt I

Raumöfen, Herde, Kochanlagen, Kochgeräte und Zubehör für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie elektrisch beheizte zum Gebrauch in Haushalten, Großküchen und Arbeitsräumen

1. Abdeckungen
2. Beschläge
3. Einfassungen
4. Klappen
5. Kapselböden
6. Ofenrohre
7. Ofenrohreinleitungen
8. Ofenrohrkragen
9. Ofenbestecke, z. B. Feuerhaken, Feuerzangen
10. Ofenschirme
11. Ofenvorsetzer
12. Reduzierstücke
13. Rosetten
14. Türen
15. Schieber
16. Verkleidungen
17. Kohlschaukeln
18. Kohlenkästen
19. Kaminböcke

Abschnitt II

Haushalts- und Küchengeschirr, Gebrauchsgegenstände

1. Abortkübel
2. Aschenbecher
3. Backformen
4. Backhauben
5. Besteckkörbe
6. Bieruntersetzer
7. Beschläge für Koffer und kofferähnliche Erzeugnisse, z. B. Hutkoffer, ausgenommen wesentliche Funktionsteile der Schlösser
8. Blumenampeln
9. Blumeneinfaßtöpfe
10. Briefkästen
11. Briefeinwürfe
12. Brotkästen
13. Brotkastenbeschläge
14. Brotdosen (Frühstücksdosen)
15. Büchsenöffner (Dosenöffner)
16. Buchstützen
17. Dosen für Gebäck, Gewürz und ähnliche Zwecke
18. Durchschläge
19. Elmer, z. B. Wasser- und Mülleimer
20. Eßbestecke und Besteckgarnituren, z. B. Vorlegelöffel, Suppenkellen, Fischbestecke, ausgenommen Stifte und Nieten
21. Eßnapfe
22. Faßhaken
23. Fettspaten
24. Fußabtreter und Fußabstreifer
25. Gartengeräte und Zubehöriteile, ausgenommen mechanische Funktionsteile
26. Gewichtssätze und einzelne Gewichte über 100 gr
27. Halter jeder Art, z. B. für Papier, Zeitungen, Vogelkäfige, Schwämme, Seife
28. Handwerkzeuge jeder Art, z. B. Hämmer, Zangen, Schraubenschlüssel, Schraubenzieher, ausgenommen Uhrmacherhandwerkzeuge, Gebläsebohrer, LötKolben, Schweiß- und Schneidbrenner, Werkzeuge für explosionsgefährdete Räume sowie wesentliche Funktionsteile bei Spiralbohrern, Knarrensraubenziehern, Hand- und Brustbohrern
29. Kalendergestelle und -fassungen
30. Kanister und Tanks
31. Kartoffeldämpfer
32. Kerzenständer, mehrarmige Kerzenleuchter, ausgenommen Messing für Erzeugnisse mit Überzügen aus Edelmetallen
33. Kessel, z. B. Wasserkessel, Einmachkessel, Schlagkessel
34. Kitt- und Schabemesser, ausgenommen Stifte und Nieten
35. Kleiderbügel
36. Koch- und Bratgeschirre, z. B. Bräter, Bratpfannen, Churerpfannen, Einkochtöpfe, Feldkochgeschirre, Flachttöpfe, Fleischbrühtöpfe, Gemüsetöpfe, Herdbanktöpfe, Kasserollen, Kartoffeldämpfer, Milchkochtöpfe, Milchkocher, Spargelkocher, Suppentöpfe, Schmortöpfe, Schmorpfannen, Tiegel, Wasserbadpfannen
37. Konsolen für Dekorationen
38. Korkenzieher
39. Kuchen-, Gebäck- und Teigstechformen
40. Künstliche Blumen
41. Lampen für flüssige und gasförmige Brennstoffe, ausgenommen funktionswichtige Teile und Behälter für Starklicht-Lampen
42. Lampenschirme
43. Lockenwickler, ausgenommen hitze- und stromführende Teile
44. Löffel, z. B. Schaum-, Schöpf-, Sieb- und Tunkenlöffel, Schöpfkellen, Löffelgarnituren
45. Lufttrockner für Wohnungen und Büros
46. Matratzen- und Bettfedern, Matratzenknöpfe
47. Metalltopfreiniger
48. Möbel, Laden- und Barenrichtungen sowie Kleinmöbel jeder Art, z. B. Stühle, Tische, Schränke, Hocker, Sessel, Rauchtische einschließlich der Platten bei Holzgestellen, Nähtische, Truhen, Regale, Gestelle, Garderoben, Schirm- und Stockständer, Bettgestelle,

¹⁾ auch mit Überzügen versehen oder plattiert

- Vitrinen, Bar-, Schutz- und Stoßstangen, Ständer für Garderoben, Blumen- und Vogelkäfige; Hut- und Mantelhaken, Hutablagen, Etikettenrahmen und -leisten, Muschelgriffe für Büro- und Ladenmöbel, ausgenommen Scharniere und Möbelaußenbeschläge
49. Moonbesen
50. Mörser, einschließlich Zubehör
51. Näh- und Handarbeitsutensilien:
Nadeldosen, Nadelschalen,
Nadelkissen-Einfassungen, Nadelteller
52. Notenständer
53. Pavlerkörbe
54. Pfannenwender
55. Quasten und sonstige Beschwerden für Zugschnüre
56. Rasierklingenbehälter
57. Reib- und Schnitzzeleisen
58. Rettichschneider
59. Rollen und Säulen für Wäscheleinen
60. Schalen, z. B. Fruchtschalen, Gebäck- und Brotschalen, ausgenommen Messing für Erzeugnisse mit Überzügen aus Edelmetallen
61. Schaufeln, z. B. Tisch-, Kehr- und Auswiegeschaukeln, ausgenommen Messing für Tischaufeln mit Überzügen aus Edelmetallen
62. Schaumabstreifer
63. Schellen, Tischglocken, Klingelschalen
64. Scherzartikel
65. Schilder sowie Buchstaben, Ziffern und Zeichen für Schilder
66. Schnürsenkeldorne
67. Schöpfer
68. Schuhleisten
69. Schuh- und Stiefelanzieher
70. Schuhknöpfe
71. Schüsseln für den Küchengebrauch und gewerbliche Zwecke
72. Spendensammelbüchsen
73. Spülbecken, -bänke, -tische, -steine, ausgenommen Messing für Ablaufstutzen, Ketten und Kettenhalter, Ösen, Rosetten Seiher, Schrauben sowie Armaturen, soweit nicht unter B, Abschnitt II fallend
74. Sparbüchsen
75. Speisekartenständer
76. Spiegel- und Bilderrahmen
77. Spucknapfe
78. Tablett, ausgenommen Messing für Erzeugnisse mit Überzügen aus Edelmetallen
79. Tassen
80. Teller, ausgenommen Messing für Erzeugnisse mit Überzügen aus Edelmetallen
81. Teppich- und Linoleumbefestigungsschienen und -stangen
82. Thermosflaschengehäuse
83. Topfaufsatzplatten (Turmkochform)
84. Träger, z. B. für Flaschen, Gläser und Speisen, ausgenommen Messing für Tafelgeräte mit Überzügen aus Edelmetallen
85. Trichter
86. Trinkbecher, ausgenommen Messing für Erzeugnisse mit Überzügen aus Edelmetallen
87. Tiegel
88. Vorhangstangen
89. Vogelkäfige
90. Waagen (Kleinwaagen), z. B. Laufgewichts-, Tafel-, ungleich- und gleicharmige Balkenwaagen, Federwaagen, ausgenommen funktionswichtige Teile sowie Skalen für Taschenfederwaagen
91. Wärmeflaschen
92. Wannen, z. B. Bade-, Spül-, Wasch- und Fußbadewannen, Waschbecken, ausgenommen Messing für Ablaufstutzen, Ketten, Kettenhalter sowie Armaturen, soweit nicht unter B, Abschnitt II fallend
93. Waschbretter
94. Wasserkannen
95. Zeltstangen und Zubehörtelle
96. Ziergeschirr (Nachahmungen antiken Geschirrs)
97. Zündholzständer und -schachtelhülsen

Abschnitt III

Haushaltshandmaschinen jeder Art, z. B.:

Schneide-, Reib-, Rühr- und Knetmaschinen, Fleischwölfe, Pressen, Mühlen

Abschnitt IV

Büro-, Schreib- und Zeichengeräte

1. Anfeuchter
2. Bleistiftspitzer
3. Bleistiftverlängerer und -hülsen
4. Briefbeschwerer
5. Briefordner- und Schnellhefterbestandteile
6. Briefwaagen
7. Durchschreibevorrichtungen
8. Federhalterständer und -schalen
9. Heftapparate
10. Heftklammern, auch mit Überzügen versehen oder plattiert
11. Notizblockhalter
12. Schreibgeräteschalen

Abschnitt V

Kurzwaren

1. Abzeichen jeder Art, die anlässlich von Tagungen, Messen oder aus ähnlichen Anlässen vorübergehend getragen werden, ausgenommen Messing für Anstecknadeln
2. Haken und Ösen zum Aufhängen von Bildern, Schildern und ähnlichen Erzeugnissen
3. Marken jeder Art, z. B. Bier-, Garantie-, Hunde-, Kontroll-, Reklame-, Speise-, Spielmarken, Gütezeichen, ausgenommen Wäschereinummern
4. Möbelgleitnägeln
5. Kistengriffe
6. Pakethalter und -griffe
7. Plakathalter
8. Tierscheuchen

Abschnitt VI

Erd- und Feuerbestattung

1. Aschekapseln
2. Ascheurnen
3. Säрге, einschließlich Beschläge
4. Grüfte

Verordnung

über Verwendungsbeschränkungen von Zink und Zinklegierungen

(Verordnung NEM III 51).

Vom 4. Mai 1951.

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:

§ 1

Geltung

(1) Zink und Zinklegierungen der Metallklassen 374, 375 und 376 (Anlage 1 der Verordnung NEM I 51 vom 4. Mai 1951, Bundesanzeiger Nr. 87 vom 9. Mai 1951) in jeder Form und in jedem Verarbeitungszustand, ausgenommen in Form von Überzügen, dürfen nicht zur Herstellung von Fertigerzeugnissen, Anlagen oder ihrer Teile, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, verwendet werden.

(2) Von dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an dürfen zinkhaltige Vorzeugnisse, die zur Herstellung der dem Verwendungsverbot unterliegenden Erzeugnisse dienen, nicht mehr in Arbeit genommen werden.

(3) Unter die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 fallende Erzeugnisse und Vorerzeugnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Arbeit sind, dürfen noch binnen zweier Monate nach diesem Zeitpunkt fertiggestellt und zu Fertigerzeugnissen verwendet werden.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten an den in § 1 Abs. 1 genannten Fertigerzeugnissen, Anlagen und ihren Teilen aus Zink und Zinklegierungen.

(2) Die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft (Bundesstelle) kann beim Vorliegen zwingender technischer und wirtschaftlicher Gründe durch Verfügung Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen.

(3) Die Bundesstelle kann ferner zur Herstellung von Exportwaren durch Verfügung Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen.

(4) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind an die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde zu richten, die sie mit ihrer Stellungnahme an die Bundesstelle weiterleitet.

§ 3

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft gehandelt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anlage

Liste der unter § 1 Abs. 1 der Verordnung NEM III/51 fallenden Gegenstände.

A. Bauwirtschaft

Abschnitt I

Außenteile von Bauten

1. Abdeckungen
2. Abdichtungen
3. Abflußroste
4. Abkratzbleche
5. Abkratzleisten
6. Baubeschläge jeder Art z. B.:
Briefeinwürfe,
Feststellvorrichtungen,
Griff- und Haltestangen,
Griffe,
Klingelplatten,
Oliven,
Schließvorrichtungen von Fenstern und Türen, z. B.:
Pasquillen, Riegel,
Schlüsselschilder,
Türbänder,
7. Bedachungen
8. Blitzableiteranlagen
9. Bodenroste und Roste für Abflüsse
10. Briefkästen
11. Buchstaben, Ziffern und Zeichen jeder Art
12. Deckflächen
13. Dichtungsleisten
14. Einfriedungen, z. B. von Grundstücken und Denkmälern
15. Fahnen spitzen
16. Fassadenschmuck, z. B. Figuren, Reliefs, Wappen
17. Fensterläden
18. Fensterkonstruktionen
19. Fensterrahmen
20. Führungsschienen
21. Fußabkratzer
22. Fußabtreter
23. Geländer
24. Gitter

25. Hausnummern
26. Isolierungen
27. Jalousien
28. Kantenschutzschienen
29. Kunstschmiedearbeiten jeder Art
30. Leitern
31. Markisen
32. Mauereckleisten
33. Oberlichter
34. Rohrleitungen einschließlich der Verbindungs- und Anschlußteile, ausgenommen Regenfallrohre
35. Sockelbleche
36. Sonnenschutzdächer
37. Schaufensterumrahmungen
38. Schaukästen
39. Schiebetüren
40. Schiebewände
41. Schilder jeder Art
42. Schneefanggitter
43. Spritzbleche
44. Stifte und Nägel, z. B. Dachpappenstifte, ausgenommen Schiefernägel und Nägel für Fensterrahmen
45. Sturmklammern
46. Tore
47. Trag-, Halte- und Befestigungsteile jeder Art, z. B.:
Anker, Laschen,
Bänder, Sprossen,
Drähte, Stützen,
Dübel, Schienen,
Gewebe, Schellen,
Halter, Winkel,
Konsolen,
48. Treppen
49. Treppenschutzschienen
50. Trittleche
51. Trittleisten
52. Türen
53. Türkonstruktionen
54. Türanschlagleisten
55. Türbekleidungen
56. Türrahmen
57. Türschwellen
58. Unterfütterungen
59. Unterlagen
60. Verkehrs-nägel (Straßenmarkierungen für Fußübergänge)
61. Verkleidungen jeder Art
62. Wandflächen
63. Wasserrutschflächen
64. Wetterfahnen
65. Zierbleche
66. Zierbeschläge
67. Zierleisten

Abschnitt II

Innenteile von Bauten

1. Abdeckbleche
2. Aufzüge jeder Art einschließlich Aufzugskabinen
3. Ausgußbecken
4. Bade- und Waschanlagen:
Badewannen, Waschbecken,
Spülbecken, Waschrinnen
5. Fußbodenbeläge und -einfassungen
6. Fußstützen (Fußrasten)
7. Gewichte für Schiebetüren und -fenster
8. Innenverkleidungen
9. Kaminhauben und -türen
10. Linoleummurmandungen und -befestigungsschienen
11. Ofenbeschläge, -füße, -rosetten, Rohrkragen, Kapselböden
12. Rolltreppen
13. Schalteraufbauten, z. B. Post- und Bankschalter
14. Vitrinen
15. Wärmeschutzbleche
16. Wärmestrahlebleche
17. Wasserbehälter, z. B. Druck- und Windkessel, Ausdehnungsgefäße, Kondenswasserbehälter

B. Allgemeiner Maschinen-, Apparate-, Fahrzeug- und Strahlbau

Abschnitt I

Allgemeiner Maschinenbau

1. Bedienungs- und Betätigungselemente, z. B. Griffe, Handräder, Hebel, Knebel
2. Beschlagteile jeder Art, Verzierungen, Zierleisten, Rosetten, Einfassungen und Abschraubungen, z. B. an Maschinen, Apparaten, Fundamenten, Kabinen
3. Geländer
4. Gestelle jeder Art
5. Leitern, Stufen, Steigeinrichtungen
6. Schilder, Buchstaben, Ziffern und Zeichen jeder Art
7. Schutzvorrichtungen, Schutz- und Abdeckbleche sowie Gitter, z. B. Abdeckungen für den Schutz von Triebwerken, Führungen, Spindeln, Schächten
8. Verschlüsse von Bedienungs-, Schau- und Schutzöffnungen
9. Trag-, Halte- und Befestigungskonstruktionen, z. B.:
 Böcke, Laschen,
 Haken, Schellen,
 Konsolen, Stützen,
 Krammen, Winkel
10. Zu- und Abfuhrvorrichtungen, z. B. Rohre, Hülsen, Gleitbahnen für die Zu- und Abfuhr von Werk- und Hilfsstoffen sowie Werkstücken, soweit diese nicht aus technischen, physikalischen oder chemischen Gründen aus Zink und Zinklegierungen hergestellt werden müssen

Abschnitt II

Apparate- und Behälterbau

Behälter für:

1. Farben und Lacke
2. Öle
3. Fette
4. Schmiermittel
5. Treib- und Brennstoffe
6. Glykose
7. Syrup
8. Wasserglas
9. Schmierseife

Abschnitt III

Fahrzeugbau

1. Beschläge, z. B. Sitz-, Tisch- und Tischplattenbeschläge
2. Fensterrahmen
3. Fußrasten
4. Gepäckhalter
5. Haltestangen
6. Trittleche und Trittleisten
7. Umrahmungen und Einfassungen
8. Zierleisten

C. Schiffbau

Verzierungen und Zierleisten, auch verzinkt

D. Elektro-Industrie

1. Schutzvorrichtungen, Schutz- und Abdeckbleche sowie Gitter, z. B. Abdeckungen von Triebwerken, Führungen, Kabelschächten, Leitungskanälen; Schutzkörbe elektrischer Geräte
2. Bedienungs- und Betätigungselemente, z. B. Griffe und Schalthebel
3. Beschlagteile jeder Art, Verzierungen, Zierleisten, Einfassungen, Rosetten
4. Schilder, Buchstaben, Ziffern und Zeichen jeder Art

E. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwarenindustrie

Abschnitt I

Haushalts- und Küchengeschirr, Gebrauchsgegenstände

1. Abortkübel
2. Aschenbecher
3. Bar-, Schutz- und Stützstangen

Abschnitt II

4. Hestrichlöcher
5. Hühnerampeln, Hühnerausläßlöcher
6. Kabinen, Einbaulöcher
7. Protuberanzbeschläge
8. Drehbeschläge (Drehbeschläge)
9. Blase, z. B. Wasser und Milchkanne, Mülltonnen
10. Fußabtreter und abtreter
11. Halter, wie Papier-, Zeitung-, Vogelkäfig-, Schwamm- und Bettenthalter
12. Handbeschläge (Ziergeschirr)
13. Kalandergestelle und -ausstattungen
14. Kandelaber, Tische
15. Kleiderbügel
16. Korkenständer, mehrarmige Kerzenleuchter
17. Kessel jeder Art
18. Korbchen für Dekorationen
19. Korkenziehergriffe
20. Lampen für feste und flüssige Brennstoffe, ausgenommen funktionsfähige Teile
21. Möbel und Kleinförmel jeder Art, z. B. Stühle, Tische, Schränke, Hocker, Bänke, Kleintische einschließlich der Platten bei Holzgeschäften, Nachtschne, Truhen, Regale, Gestelle, Garderoben, Kommoden- und Stockständer, Bettgestelle, Vitrinen, Wand- für Garderoben, Blumen- und Vogelkäfige; Hut- und Mantelhaken, Hut-ablagen, Etikettenrahmen und -ablagen, Muschelgriffe für Büro- und Ladenmöbel, ausgenommen Möbelbeschläge
22. Ofenbeschläge jeder Art, Ofenröhre
23. Quasten und sonstige Bespannungen für Zugschnüre
24. Schaumlöffel, Schöpf- und Skatellöffel
25. Schellen, Klingelschalen
26. Schilder, einschließlich Buchstaben, Ziffern und Zeichen, ausgenommen für den Fahrzeugbau sowie technische Typenbezeichnungsschilder, Bespannungsanweisungen
27. Schlösser, soweit nicht funktionsmechanische Gründe Zink und Zinklegierungen erforderlich machen
28. Scherzartikel
29. Schuhleisten
30. Schuh- und Stiefelanziehler
31. Schüsseln
32. Teppich- und Linoleumbefestigungsgeschäften
33. Thermosflaschengehäuse
34. Topfaufsatzplatten
35. Träger, z. B. Flaschen-, Gläser-, Milch- und Essensbehälterträger
36. Trichter
37. Untersätze jeder Art
38. Vorhangstangen
39. Wannen, z. B. Bade-, Spül-, Wasch- und Fußbadewannen, ausgenommen Kinderbadewannen
40. Waschzuber
41. Wasserkannen
42. Ziergeschirr, Nachahmungen antiken Geschirrs
43. Zündholzständer und Zündholzwannentischchen

Abschnitt II

Büro-, Schreib- und Beschriftungsgeräte

1. Bleistiftverlängerer und -Halten
2. Briefbeschwerer
3. Briefordner- und Schnellhefterbestandteile
4. Briefwaagen, Durchschreibegeräte
5. Federhalterständer und -schalen
6. Notizblockhalter

Abschnitt III

Kurzwaren

1. Abzeichen jeder Art
2. Bier-, Speise-, Hunde-, Kontroll-, Spiel-, Garantie-, Reklame- und sonstige Marken und Gütezeichen
3. Schuhknöpfe, Schuhanziehler

4. Haken und Ösen für Bilder und andere Zwecke
5. Plakathalter
6. Kistengriffe

Abschnitt IV

Geräte für den Gartenbau und die
Landwirtschaft

1. Jaucheschöpfer
2. Jauchetonnen
3. Wannen, z. B. Streu- und Fruchtwanne
4. Futterschwingen
5. Tränkeimer
6. Viehlöffel

7. Gießkannen
8. Vorratstonnen
9. Tierscheuchen

Abschnitt V

Erd- und Feuerbestattung

1. Aschekapseln
2. Ascheurnen
3. Särge,
ausgenommen Zinksärge bei behördlich vorgeschriebener Verwendung
4. Beschläge
5. Gräfte

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25. Telefon: 71 02 61, App. 880.
Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag. Bezugspreis monatlich 1,60 DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43. 23 223. 6. 51 ☺

